

Entscheidungen in Kirchensachen

seit 1946

Begründet von
Prof. Dr. Dr. Carl Joseph Hering und Dr. Hubert Lentz

Herausgegeben von
Prof. Dr. Manfred Baldus
Vorsitzender Richter am Landgericht Köln a. D.
und
Prof. Dr. Dr. h.c. Stefan Muckel
Universitätsprofessor an der Universität zu Köln

in Verbindung mit dem Institut für Religionsrecht
der Universität zu Köln

Entscheidungen in Kirchensachen

seit 1946

71. Band

01.01.–30.06.2018

DE GRUYTER

ISBN 978-3-11-070215-6

e-ISBN 978-3-11-070227-9

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-070236-1

Library of Congress Control Number: 2022935578

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Vorwort und Benutzungshinweise

Die „Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946“ (KirchE) wurden im Jahre 1963 von Carl Joseph Hering, damals Ordinarius für Kirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, und seinem Assistenten Hubert Lentz gegründet.

Die Sammlung veröffentlicht Judikatur deutscher staatlicher Gerichte aus allen Zweigen der Rechtsprechung zum Verhältnis von Kirche und Staat und zu weiteren Problemkreisen, die durch die Relevanz religiöser Belange gekennzeichnet sind. Angesichts dieses breiten Themenkatalogs kann eine Vollständigkeit dieser Sammlung nur angestrebt werden, wenn man eine gewisse zeitliche Distanz in Kauf nimmt.

Die steigende Bedeutung religionsrechtlich relevanter Fragen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) macht es unerlässlich, auch deren Judikatur zu berücksichtigen. Dabei werden vornehmlich solche Entscheidungen ausgewählt, die aus Verfahren in Deutschland hervorgegangen oder sonst von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Veröffentlichung erfolgt in einer Amtssprache oder amtlichen Übersetzung, die der Gerichtshof für die amtliche Ausgabe der jeweiligen Entscheidung verwendet hat. Eine von der deutschen Praxis abweichende Form der Entscheidungen und der Abkürzungen bleibt gewahrt. Die in der Zeit von 1965 bis 2001 ergangenen Entscheidungen des EGMR und EuGH zu religionsrechtlichen Fragen sind in einem Sonderband 42 KirchE-EU (2007) dokumentiert.

In Fußnote 1 finden sich Angaben zu den Leitsätzen und Quellen in amtlichen Entscheidungssammlungen und Fachzeitschriften, ggf. auch Hinweise auf Parallelverfahren. Soweit die Fundstelle nur auf einen Leitsatz verweist, ist dies vermerkt. Eine digitale Zugriffsmöglichkeit wird für BeckRS, HUDOC, juris, RWR und, soweit eine andere Veröffentlichung nicht ermittelt werden konnte, für die Justizdatenbank des betreffenden Landes nachgewiesen. Soweit ein Verfahren mit der hier abgedruckten Entscheidung nicht zum Abschluss gelangt ist, erscheint in Fußnote 1 ein Hinweis auf den weiteren Verlauf. Etwaige weitere Entscheidungen aus dem Rechtsmittelzug etc., soweit sie wesentliche Ausführungen zu religionsrechtlichen Fragen enthalten, entnehme man späteren Bänden von KirchE. Kurzgefasste Rechtsmittelentscheidungen, die sich im Wesentlichen auf ergänzende Ausführungen beschränken, werden bei der Vorinstanz in Fußnote 1 referiert.

Entscheidungen zum Sonn- und Feiertagsrecht, in denen religiöse Aspekte relevant sind, werden aus Raumgründen in der Regel nur mit einem Urteil etc. im Volltext dokumentiert; weitere einschlägige Entscheidungen im Veröffentlichungszeitraum sind dort in der Fußnote 1 nachgewiesen. Dasselbe gilt für Entscheidungen aus dem Arbeitsrecht, die – wie beispielsweise auf dem Gebiet der Eingruppierung von Dienstkräften – nur am Rande kirchentypische Merkmale aufweisen. Entscheidungen zum Asylrecht werden nur berücksichtigt, soweit sie religionsrechtliche Verhältnisse in Deutschland oder der Europäischen Union betreffen, etwa den Nachweis des Übertritts zu einer christlichen Konfession als Nachfluchtgrund. Für Erkenntnisse über die religionspolitische Lage in den Herkunftsländern, die in der Judikatur vielfach erörtert werden, stehen der Praxis anderweitige Zugänge offen.

Die Herausgeber haben die Sammlung als Judikatur-Archiv konzipiert. Für die Aufnahme einer Entscheidung ist maßgebend, ob der Verfahrensgegenstand und die religionsrechtlichen Erwägungen für Wissenschaft und Praxis von Interesse sind. Deshalb wurden zum Teil auch instanzgerichtliche Entscheidungen berücksichtigt, die im weiteren Verlauf des Verfahrens keinen Bestand hatten.

Soweit die als amtlich ersichtlichen Leitsätze der Gerichte verwendet wurden, ist dies vermerkt. Im Übrigen wurden die Leitsätze möglichst am religionsrechtlich relevanten Inhalt der Entscheidung orientiert. Dasselbe gilt für die Fassung des Sachverhalts und der Prozessgeschichte und eine eventuelle Kürzung der Entscheidungsgründe. Die in der Entscheidung einer Rechtsmittelinstanz referierten vorinstanzlichen Sachgründe werden nur berücksichtigt, soweit sie nicht – etwa in juris – allgemein zugänglich sind. Der z.T. unterschiedliche Zitier- und Abkürzungsmodus ist angeglichen, wo Verwechslungen in Betracht kommen. Eine in der amtlichen Fassung oder bei juris benutzte Randbezifferung ist in den Entscheidungsgründen (kursiv und in eckigen Klammern) berücksichtigt. Das Abkürzungsverzeichnis wurde im Wesentlichen auf Quellennachweise (Zeitschriften etc.) beschränkt. Zur Auflösung von weiteren juristischen Abkürzungen wird auf Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl., Berlin 2018, verwiesen. Soweit in den Urteilen etc. auf andere Entscheidungen Bezug genommen wird, ist ggf. eine Fundstelle in KirchE beim ersten Zitat nachgewiesen. Über die in den Bänden 1–25 erschienene Judikatur informiert zusätzlich ein im Jahr 1993 erschienener Registerband.

Zugänge zur Judikatur kirchlicher Gerichte, die in dieser Sammlung schon aus Raumgründen nicht berücksichtigt werden kann, eröffnen die Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der EKD (bis 2013 jeweils Beilage zu Heft 4 eines Jahrganges), danach das elektronische Fachinformationssystem FIS zum Kirchenrecht (unter www.kirchenrecht-ekd.de Rubrik „Rechtsprechung“), und die kirchenrechtlichen Fachzeitschriften, insbesondere das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“, „Kirche und Recht“ und die „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“. Im Bereich der Katholischen Kirche ist die Spruchpraxis arbeitsrechtlicher Schiedsstellen und Arbeitsgerichte, d.h. der Kirchlichen Arbeitsgerichte Erster Instanz, des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs und des Delegationsgerichts der Apostolischen Signatur (Tribunal Delegatum et a Supremo Signaturae Apostolicae Tribunali Constitutum), u.a. aus der Zeitschrift „Die Mitarbeitervertretung“ und der „Zeitschrift für Arbeitsrecht und Tarifpolitik in Kirche und Caritas“ sowie über die Homepage der Deutschen Bischofskonferenz zu erschließen.

Seit seiner Gründung erscheint das Werk in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte, jetzt Institut für Religionsrecht der Universität zu Köln und wird dort auch redaktionell betreut. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schulden die Herausgeber für ihren Einsatz herzlichen Dank.

Den Benutzern der Sammlung sei versichert, dass die Herausgeber kritische Anmerkungen zur vorliegenden Dokumentation und Hinweise auf unveröffentlichte Entscheidungen sehr zu schätzen wissen.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Konversion zum Christentum kann Flüchtlingseigenschaft begründen.
VG Würzburg, Urteil vom 9.1.2018 (W 1 K 16.32453) — 1
- 2 Öffentliches Tragen von Warnwesten mit der Aufschrift "Sharia Police".
BGH, Urteil vom 11.1.2018 (3 StR 427/17) — 13
- 3 Unterlassung von Äußerungen des Leiters einer Beratungsstelle für
Sekten- und Weltanschauungsfragen. VG Mainz, Urteil vom 11.1.2018
(1 K 577/17.MZ) — 19
- 4 Entlassung eines Soldaten auf Zeit wegen des Bekenntnisses zum
Salafismus. VG Berlin, Urteil vom 15.1.2018 (36 L 1052.17) — 39
- 5 Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. OVG Berlin-Brandenburg,
Beschluss vom 23.1.2018 (OVG 1 S 4.18) — 45
- 6 Dienstvertragliche Bezugnahme auf kirchlichen Tarifvertrag.
BAG Urteil vom 25.1.2018 (6 AZR 687/16) — 52
- 7 Ruhegehaltfähigkeit von Kirchendienstzeiten. VGH München,
Urteil vom 30.1.2018 (3 B 16.355) — 61
- 8 Zulässigkeit des muslimischen Gebetsrufs über Lautsprecher.
VG Gelsenkirchen, Urteil vom 1.2.2018 (8 K 2964/15) — 69
- 9 Betriebsbedingte Kündigung bei kirchlichem Mitarbeiter.
LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.2.2018 (11 Sa 159/17) — 83
- 10 Gemeinnützigkeit eines Friedhofsvereins. FG Münster,
Urteil vom 19.2.2018 (13 K 3313/15 F) — 99
- 11 Abwehranspruch gegen nächtliche Kirchturmbeleuchtung,
OLG Karlsruhe. Urteil vom 20.2.2018 (12 U 40/17) — 111
- 12 Sonntagsöffnung eines Lebensmittelladens in islamischem
Gemeindezentrum. VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 28.2.2018
(4 K 4267/17) — 118

- 13 Kopftuchverbot für eine Beamtin in der Kommunalverwaltung.
VG Kassel, Urteil vom 28.2.2018 (1 K 2514/17.KS) — 131
- 14 Gemeinnützigkeit eines muslimischen Vereins.
FG Baden-Württemberg, Urteil vom 5.3.2018 (10 K 3622/16) — 147
- 15 Verleihung des Körperschaftsstatus an unselbstständige
kirchliche Untergliederung. VG Mainz, Urteil vom 8.3.2018
(1 K 177/17.MZ) — 159
- 16 Keine Gemeinnützigkeit eines muslimischen Vereins. BFH,
Urteil vom 14.3.2018 (V R 36/16) — 171
- 17 Sorgerechtsentziehung wegen religiös motivierter Züchtigungen.
EGMR, Urteil vom 22.3.2018 (11308/16, 11344/16) — 182
- 18 Geltung des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts.
BAG, Urteil vom 22.3.2018 (6 AZR 835/16) — 210
- 19 Kopftuchverbot am Arbeitsplatz. LAG Nürnberg.
Urteil vom 27.3.2018 (7 Sa 304/17) — 229
- 20 Reichweite des parlamentarischen Informations- und
Fragerechts, VGH des Freistaates Sachsen, Urteil vom 11.4.2018
(Vf. 77-I-17) — 241
- 21 Baulastverpflichtung der Gemeinde für Kirchturm. OVG Rheinland-Pfalz,
Beschluss vom 12.4.2018 (10 A 11651/17.OVG) — 249
- 22 Bindung nichtkirchlicher Betriebserwerber an arbeitsvertragliche
dynamische Verweisung. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom
12.4.2018 (5 Sa 295/17) — 258
- 23 Auflösung einer fiduziarischen Stiftung wegen Zweckentfalls.
VG Ansbach, Urteil vom 16.4.2018 (AN 4 K 17.02330) — 280
- 24 Religion eines Bewerbers als berufliches Zugangskriterium.
EuGH, Urteil vom 17.4.2018 (C-414/16) — 293

- 25 Keine aufenthaltsrechtliche Duldung bei Kirchenasyl.
OLG München, Urteil vom 3.5.2018 (4 OLG 13 Ss 54/18) — 312
- 26 Keine Pflicht zum Angebot von Religionsunterricht bei privater Ersatzschule. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 3.5.2018 (9 S 653/16) — 322
- 27 Beschäftigungsanspruch einer Lehrerin mit Kopftuch.
ArbG Berlin, Urteil vom 9.5.2018 (60 Ca 8090/17) — 344
- 28 Störung der Religionsausübung in Kirche durch Kunstaktion.
OLG Saarbrücken, Urteil vom 15.5.2018 (Ss 104/2017 [4/18]) — 363
- 29 Unterschreitung des kirchlichen Vergütungsniveaus. BAG,
Urteil vom 24.5.2018 (6 AZR 308/17) — 374
- 30 Durchführung ritueller Schlachtungen ohne Betäubung der Tiere.
EuGH, Urteil vom 29.5.2018 (C-426/16) — 389
- 31 Keine Einbürgerung bei Zugehörigkeit zur Muslimbruderschaft.
VG Berlin, Urteil vom 31.5.2018 (2 K 476.16) — 406
- 32 Reichweite kirchenrechtlicher Formvorschriften. OLG Düsseldorf,
Hinweisbeschluss vom 20.6.2018 (I-24 U 159/17) — 415
- 33 Intransparente kirchliche Arbeitsvertragsregelung.
BAG, Urteil vom 21.6.2018 (6 AZR 38/17) — 424
- 34 Beschäftigung im Ghetto als Beitragszeit nach dem ZRBG.
LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.6.2018 (L 27 R 775/15) — 442

Abkürzungsverzeichnis

ABl EU	Amtsblatt der Europäischen Union
AE	Arbeitsrechtliche Entscheidungen
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
AfP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbuR	Arbeit und Recht
AS	Amtliche Sammlung von Entscheidungen
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht
AuAS	Ausländer- und asylrechtlicher Rechtsprechungsdienst
AuR	Arbeit und Recht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BauR	Baurecht
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGHE	s. VGHE BY
BB	Der Betriebs-Berater
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BeckRS	Beck-Rechtsprechung - Datenbank
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBI I	Bundesgesetzblatt Teil 1
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGleIG E	Entscheidungssammlung zum BGleIG
BRS	Baurechtssammlung
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BStBl	Bundessteuerblatt
BStBl II	Bundessteuerblatt Teil II, Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis
Buchholz	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DB	Der Betrieb
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStRE	Deutsches Steuerrecht-Entscheidungsdienst
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft

EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
EzAR-NF	Entscheidungssammlung zum Zuwanderungs-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht
EzA-SD	EZA Schnelldienst
FA	Fachanwalt Arbeitsrecht
FamRB	Familien-Rechts-Berater
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FD-ArbR	Fachdienst Arbeitsrecht
FF	Forum Familienrecht
FGPrax	Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FR	Finanz-Rundschau Ertragsteuerrecht
FS	ForumStrafvollzug
FuR	Familie und Recht
Gemeindehaushalt	Der Gemeindehaushalt
GmbHR	GmbH-Rundschau
GewArch	Gewerbearchiv
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht/Rechtsprechungs-Report
GRUR-RS	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht/Rechtsprechungs-sammlung
HB	Bremen
HE	Hessen
HFR	Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung
HH	Hamburg
HUDOC	Rechtsprechungsdatenbank des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
InsbüRO	Zeitschrift für Insolvenz-sachbearbeitung und Entschuldungs-verfahren
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
IStR	Internationales Steuerrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAmT	Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht
JR	Juristische Rundschau
juris	Juris Das Rechtsportal – Datenbank

JuS	Juristische Schulung
Justiz-online	Dachprojekt für die Webaktivitäten der Justiz Nordrhein-Westfalen
JZ	Juristenzeitung
KHE	Entscheidungen zum Krankenhausrecht
KirchE	Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946
KommJur	Kommunaljurist
Kommunal-Praxis BY	Zeitschrift für Verwaltung, Organisation und Recht Ausgabe Bayern
KuR	Kirche und Recht
LAGE	Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte
LKRZ	Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LRE	Sammlung lebensmittelrechtlicher Entscheidungen
LS	nur Leitsatz
LSK	Leitsatzkartei des deutschen Rechts
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LVerfGE	Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
MV	Mecklenburg-Vorpommern
mwN	mit weiteren Nachweisen
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege
NdsVBl	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NI	Niedersachsen
NJ	Neue Justiz
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NJW-spezial	NJW spezial: Die wichtigsten Informationen zu speziellen Rechtsgebieten
NLMR	Newsletter Menschenrechte
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NRWE	Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht, Rechtsprechungs-Report
NW	Nordrhein-Westfalen
n.v.	nicht veröffentlicht in Entscheidungssammlungen und Zeit- schriften
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Rechtsprechungsreport
NWVBl	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

XIV — Abkürzungsverzeichnis

NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Rechtsprechungs-Report
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
öAT	Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht
OLGR (mit Ortszusatz)	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Straf-, Ordnungs- widrigkeiten- und Ehrengerichtssachen
openJur	openJur – Die freie juristische Datenbank
OstEuR	Osteuropa-Recht
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte
OVGE BE	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin
PersV	Die Personalvertretung
PfIR	Pflegerecht. Zeitschrift für Rechtsfragen in der stationären und ambulanten Pflege
RdA	Recht der Arbeit
RDG	Rechtsdepesche für das Gesundheitswesen
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdL	Recht der Landwirtschaft
RDV	Recht der Datenverarbeitung
red. LS	redaktioneller Leitsatz
Rpflerger	Der Rechtspfleger
RiA	Recht im Amt
RJD	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Reports of Judgements and Decisions
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RP	Rheinland-Pfalz
RÜ	RechtsprechungsÜbersicht
RWR	Religion – Weltanschauung – Recht
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
SächsVBl	Sächsische Verwaltungsblätter
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Schütz BeamtR	Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
SozR	Sozialrecht
ST (früher LSA)	Sachsen-Anhalt
StAZ	Das Standesamt
Städte- und Gemeinderat	Verbandsorgan des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein- Westfalen
StE	Steuern der Energiewirtschaft

SteuK	Steuerrecht kurzgefaßt
StraFo	Strafverteidiger Forum
StuB	Steuern und Bilanzen
StV	Strafverteidiger
TH	Thüringen
ThürVBl	Thüringer Verwaltungsblätter
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VD	Verkehrsdienst
VersR	Versicherungsrecht
VGHE BY	Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayrischen Verfassungsgerichtshofs
VR	Verwaltungsrundschau
WissR	Wissenschaftsrecht
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier- Mitteilungen, Teil IV
Wolterskluwer- online.de	Portal für die juristische Praxis – Datenbank
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
ZAT	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Tarifpolitik in Kirche und Caritas
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZBVR online	Rechtsprechungsdienst der Zeitschrift für Betriebsverfassungs- recht
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
ZDZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZKF	Zeitschrift für Kommunalfinanzen
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZMV	Die Mitarbeitervertretung
Zsteu	Zeitschrift für Steuern und Recht
ZStV	Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen
ZTR	Zeitschrift für Tarifrecht
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZVI	Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht
ZWE	Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht

1

1. Der Übertritt vom Islam zum Christentum (Konversion) kann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begründen, wenn der Glaubenswechsel nicht rein aus asyltaktischen Gründen erfolgt, sondern auf einem ernsthaften, dauerhaften religiösen Einstellungswandel beruht und nunmehr die religiöse Identität des Betroffenen prägt.

2. Die religiöse Identität lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen aufgrund einer ausführlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung feststellen. Das Gericht ist hierbei nicht an kirchliche Bescheinigungen und Einschätzungen gebunden.

§ 3 AsylG

VG Würzburg, Urteil vom 9. Januar 2018 -W 1 K 16.32453-¹

Die Parteien streiten über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Kläger wurde eigenen Angaben zufolge in der Stadt Mashad im Iran geboren. Er ist afghanischer Staatsangehöriger mit der Volkszugehörigkeit der Hazara. Nachdem er den Iran am 7.8.2015 verlassen hatte, war er am 17.9.2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wo er am 2.5.2016 einen Asylantrag gestellt hat. Im Mai 2016 ist der Kläger, der ursprünglich Muslim war, in Deutschland getauft worden und zum Christentum konvertiert.

Im Rahmen seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 8.11.2016 führte der Kläger aus, dass er zwölf Jahre lang im Iran die Schule besucht und mit dem Abitur abgeschlossen habe. Er habe danach drei Jahre Politikwissenschaften studiert. Neben seinem Studium habe er im Baugewerbe und als Aushilfe in einer Schreinerei gearbeitet. Durch Ersparnisse aus diesen Tätigkeiten habe er die Fluchtkosten in Höhe von 4.000,00 € finanziert. In Afghanistan habe er keine Verwandten; er verfüge dort auch über keinerlei Vermögen. Im Iran hielten sich seine Eltern, zwei Brüder und eine Schwester auf; die finanzielle Lage der Familie sei durchschnittlich. Zu seinen Fluchtgründen führte der Kläger im Wesentlichen aus, dass er den Iran

¹ BeckRS 2018, 1008, juris.

Zu dem Verfahren gab es Parallelverfahren des VG Würzburg (Urteil vom 31.1.2018 -W 1 K 16 32648-; Urteil vom 21.2.2018 -W 1 K 16 32723-; Urteil vom 23.4.2018 -W 1 K 18 30052-. Den Klägern wurde die Flüchtlingseigenschaft wegen Konversion vom Islam zum Christentum zuerkannt.

habe verlassen müssen, da seine Aufenthaltserlaubnis abgelaufen war; er habe nicht mehr arbeiten können.

Wegen seiner Nationalität sei er im Iran erniedrigt worden. Ihm sei auch von der Polizei gedroht worden. Er habe auch immer Probleme wegen seiner muslimischen Religion gehabt, zu der er sich jedoch nie bekannt habe; er habe hierbei immer eine Rolle spielen müssen. Es sei deswegen immer wieder zu Diskussionen in der Familie und mit anderen Personen gekommen. Seine Eltern seien strenggläubige Menschen, sie akzeptierten einen Glaubenswechsel nicht; er habe ihnen von seiner Konversion noch nichts berichtet. Er habe schon immer zu einer anderen Religion konvertieren wollen, was jedoch im Iran zu gefährlich gewesen sei. Die Leute, die er in Deutschland kennengelernt habe, hätten ihn dazu gebracht, Christ zu werden. Er sei auch neugierig darauf gewesen, wie die Christen ihren Glauben leben. Der Islam stelle eine aggressive Religion dar, Kritik werde nicht toleriert und Frauen hätten weniger Rechte als Männer. Außerdem gebe es Rassismus im Islam. Dagegen schätze er am christlichen Glauben die Vergebung, Hoffnung und Ehrlichkeit, gerade weil er dies in seinem bisherigen Leben nicht habe erfahren können. Wenn er Zeit habe, gehe er sonntags in die Kirche und bete dort, er könne allerdings wegen seiner Ausbildung in religiöser Hinsicht nicht so aktiv sein. Wenn er nach Afghanistan zurückmüsse, werde er dort getötet. Er könne sich dort nicht zu seinem neuen Glauben bekennen. Zudem sei ihm dort alles fremd; er habe keine Unterstützung.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 6.12.2016 wurde die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt, der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt und festgestellt dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen.

Mit der hiergegen erhobenen Klage beantragt der Kläger, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 6.12.2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz entsprechend § 4 AsylG zuzuerkennen, weiterhin hilfsweise festzustellen, dass ein nationales Abschiebungshindernis des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Der Kläger ist der Auffassung, dass die Ablehnung seines Asylantrags zu Unrecht erfolgt sei. Er sei aus innerer Überzeugung zum Christentum konvertiert.

Die Klage hatte Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG.

Aus den Gründen:

[15] Rechtsgrundlage der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist vorliegend § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, soweit er keinen Ausschlussstatbestand nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt. Ein Ausländer ist Flüchtling i.S.d. Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention – GK), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Nach § 77 Abs. 1 AsylG ist vorliegend das Asylgesetz in der ab 6.8.2016 geltenden, durch Art. 6 des Integrationsgesetzes vom 31.7.2016 (BGBl. I S. 1939 ff.) geschaffenen Fassung anzuwenden. Dieses Gesetz setzt in §§ 3 bis 3e AsylG – wie die Vorgängerregelungen in §§ 3 ff. AsylVfG – die Vorschriften der Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.8.2013 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Amtsblatt Nr. L 337, S. 9) – Qualifikationsrichtlinie (QRL) im deutschen Recht um. Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 – EMRK (BGBl 1952 II, S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylG muss die Verfolgung an eines der flüchtlingsrelevanten Merkmale anknüpfen, die in § 3b Abs. 1 AsylG näher beschrieben sind, wobei es nach § 3b Abs. 2 AsylG ausreicht, wenn der betreffenden Person das jeweilige Merkmal von ihren Verfolgern zugeschrieben wird. Nach § 3c AsylG kann eine solche Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen.

[16] Gemessen an diesen Maßstäben befindet sich der Kläger aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Aufgrund seiner Konversion zum christlichen

Glauben droht ihm im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan eine Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG. Für den Kläger besteht auch keine Möglichkeit des internen Schutzes i.S.d. § 3e AsylG.

[17] Eine Verfolgung i.S.d. Art. 9 Abs. 1 a) Qualifikationsrichtlinie (QRL), der durch § 3a Abs. 1 AsylVfG in deutsches Recht umgesetzt wurde, kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 5.9.2012 -Y und Z, C-71/11 und C-99/11- BayVBl. 2013, 234, juris Rn 57 ff.) sowie der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 -10 C 23/12- juris Rn 21 ff.; VGH BW, Urteil vom 12.6.2013 -A 11 S 757/13- juris Rn 41 ff.; OVG NRW, Urteil vom 7.11.2012 -13 A 1999/07.A- juris Rn 23 ff.) auch in einer schwerwiegenden Verletzung des in Art. 10 Abs. 1 GR-Charta verankerten Rechtes auf Religionsfreiheit liegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt. Die „erhebliche Beeinträchtigung“ muss nicht schon eingetreten sein, es genügt bereits, dass ein derartiger Eingriff unmittelbar droht (BVerwG aaO Rn 21). Zur Qualifizierung eines Eingriffs in das Recht aus Art. 10 Abs. 1 GR-Charta als „erheblich“ kommt es nicht auf die im Rahmen des Art. 16a Abs. 1 GG sowie des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 maßgebliche Unterscheidung an, ob in den Kernbereich der Religionsfreiheit, das „religiöse Existenzminimum“ (forum internum) eingegriffen wird oder ob die Glaubensbetätigung in der Öffentlichkeit (forum externum) betroffen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.1.2004 -1 C 9/03- BVerwGE 120, 16/20 f., juris Rn 12 ff. mwN, KirchE 45, 54). Vielmehr kann ein gravierender Eingriff in die Freiheit, den Glauben im privaten Bereich zu praktizieren, ebenso zur Annahme einer Verfolgung führen wie ein Eingriff in die Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben (EuGH aaO Rn 62 f.; BVerwG aaO Rn 24 ff.; VGH BW aaO Rn 43; OVG NRW aaO Rn 29 ff.). Für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist daher abzustellen auf die Art der Repressionen und deren Folgen für den Betroffenen (EuGH aaO Rn 65 ff.), mithin auf die Schwere der Maßnahmen und Sanktionen, die dem Ausländer drohen (BVerwG aaO Rn 28 ff.; VGH BW aaO; OVG NRW aaO). Dieser Rechtsprechung hat sich das erkennende Gericht in ständiger Rechtsprechung angeschlossen (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 24.2.2017 -W 1 K 16.30673-; Urteil vom 30.9.2016 -W 1 K 16.31087- juris; Urteil vom 26.4.2016 -W 1 K 16.30268- juris; Urteil vom 19.12.2014 -W 1 K 12.30183- juris Rn 23; Urteil vom 25.2.2014 -W 1 K 13.30164- juris Rn 23; Urteil vom 7.2.2014 -W 1 K 13.30044 und W 1 K 13.30045- juris Rn 19; Urteil vom 27.8.2013 -W 1 K 12.30200- juris Rn 19).

[18] Die Beurteilung, wann eine Verletzung der Religionsfreiheit die erforderliche Schwere aufweist, um die Voraussetzungen einer Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) QRL zu erfüllen, hängt von objektiven wie auch subjektiven Gesichtspunkten ab (EuGH, Urteil vom 5.9.2012 -Y und Z,

C-71/11 und C-99/11- juris Rn 70; BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 -10 C 23/12- juris Rn 28 ff.).

[19] Objektive Gesichtspunkte sind insbesondere die Schwere der dem Ausländer bei Ausübung seiner Religion drohenden Verletzung anderer Rechtsgüter wie z.B. Leib und Leben. Die erforderliche Schwere kann insbesondere – aber nicht nur – dann erreicht sein, wenn dem Ausländer durch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es insoweit maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an, weil ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, keine erhebliche Verfolgungsgefahr begründet (BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 -10 C 23/12- juris Rn 28 mwN).

[20] Als relevanter subjektiver Gesichtspunkt ist der Umstand anzusehen, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten gefahrenträchtigen religiösen Praxis zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist (EuGH, Urteil vom 5.9.2012 -Y und Z, C-71/11 und C-99/11- juris Rn 70; BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 -10 C 23/12- juris Rn 29; VGH BW, Urteil vom 12.6.2013 -A 11 S 757/13- juris Rn 48; OVG NRW, Urteil vom 7.11.2012 -13 A 1999/07.A- juris Rn 35). Denn der Schutzbereich der Religionsfreiheit erfasst sowohl die von der Glaubenslehre vorgeschriebenen Verhaltensweisen als auch diejenigen, die der einzelne Gläubige für sich selbst als unverzichtbar empfindet. Dabei kommt es auf die Bedeutung der religiösen Praxis für die Wahrung der religiösen Identität des einzelnen Ausländers an, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft ist (BVerwG, Beschluss vom 9.12.2010 -10 C 19.09- BVerwGE 138, 270, juris Rn 43; VGH BW aaO). Maßgeblich ist dabei, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist (BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 aaO Rn 29). Dieser Maßstab setzt nicht voraus, dass der Betroffene innerlich zerbrechen oder jedenfalls schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste (BVerwG aaO Rn 30). Jedoch muss die konkrete Glaubenspraxis ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sein. Demgegenüber reicht nicht aus, dass der Asylbewerber eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben hat, wenn er diesen – jedenfalls im Aufnahmemitgliedstaat – nicht in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde. Maßgeblich für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität ist die Intensität des Drucks auf die Willensent-

scheidung des Betroffenen, seinen Glauben auszuüben oder hierauf zu verzichten (BVerwG aaO; VGH BW aaO Rn 49).

[21] Die Tatsache, dass er die unterdrückte religiöse Betätigung für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren, muss der Asylbewerber zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen (BVerwG, Urteil vom 20.2.2013 -10 C 23/12- juris Rn 30; Beschluss vom 9.12.2010 -10- C 19.09- BVerwGE 138, 270, juris Rn 43; OVG NRW, Beschluss vom 11.10.2013 -13 A 2041/13.A- juris Rn 7; Urteil vom 7.11.2012 -13 A 1999/07.A- juris Rn 13). Dabei ist das Gericht nicht an kirchliche Bescheinigungen und Einschätzungen gebunden (BayVG, 9.4.2015 -14 ZB 14.30444- juris Rn 5; OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.9.2014 -13 LA 93/14- juris Rn 6, KirchE 64, 210). Da es sich um eine innere Tatsache handelt, lässt sich die religiöse Identität nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen aufgrund einer ausführlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung feststellen (BVerwG vom 20.2.2013 aaO Rn 31; VGH BW, Urteil vom 12.6.2013 -A 11 S 757/13- juris Rn 50).

[22] Gemessen an diesen Grundsätzen liegen im Falle des Klägers die erforderliche objektive (1.) und subjektive (2.) Schwere der ihm im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan drohenden Verletzung seiner Religionsfreiheit vor. Ihm droht deshalb aufgrund eines anzuerkennenden subjektiven Nachfluchtgrundes mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung i.S.d. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3a Abs. 1 und 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

[23] 1. Nach der Überzeugung des Gerichtes sind zum Christentum konvertierte ehemalige Moslems in Afghanistan gezwungen, ihren Glauben entweder ganz zu verleugnen oder ihn zumindest auch im privaten Umfeld zu verheimlichen, da anderenfalls schwerwiegende Übergriffe durch staatliche oder nicht-staatliche Akteure nicht ausgeschlossen werden können. Dauerhafter staatlicher Schutz vor derartigen Übergriffen ist derzeit – auch nur in bestimmten Landesteilen – nicht erreichbar (OVG NRW, Urteil vom 19.6.2008 -20 A 3886/05.A- juris Rn 25 ff.; VG Würzburg, Urteil vom 24.2.2017 -W 1 K 16.30673-; Urteil vom 27.8.2013 -W 1 K 12.30200- juris Rn 25; Urteil vom 24.9.2012 -W 2 K 11.30303- UA S. 11 ff.; Urteil vom 16.2.2012 -W 2 K 11.30264- UA S. 8 ff.; VG Augsburg, Urteil vom 8.4.2013 -Au 6 K 13.30004- juris Rn 24 ff.; Urteil vom 9.6.2010 -Au 6 K 10.30098- juris Rn 39 ff.; VG Saarland, Urteil vom 21.3.2012 -5 K 1037/10- juris Rn 33 ff.). Dies ergibt sich aus Folgendem:

[24] Die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan erklärt den Islam zur Staatsreligion Afghanistans. Zwar wird den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt, im Rahmen der Gesetze ihren Glauben

auszuüben und ihre religiösen Bräuche zu pflegen. Somit gewährleistet die Verfassung grundsätzlich das Recht auf freie Religionsausübung. Dieses Grundrecht umfasst jedoch nicht die Freiheit, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren, und schützt somit nicht die freie Religionswahl (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19.10.2016, S. 10 f.; Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Hamburg vom 22.12.2004 Az.: 508-516.80/43288; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage, September 2012, S. 18). Vielmehr kommt im Fall des Wechsels vom Islam zu einer anderen Religion Scharia-Recht zur Anwendung. Konversion wird nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, auf das die Todesstrafe steht (sog. Apostasie). Die Todesstrafe wegen Konversion wurde allerdings nach Kenntnissen des Auswärtigen Amtes bisher nie vollstreckt (Lagebericht aaO S. 11). Konvertiten drohen jedoch Gefahren oft auch aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld, da der Abfall vom Islam in der streng muslimisch geprägten Gesellschaft als Schande für die Familienehre angesehen wird (Lagebericht aaO; UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, zusammenfassende Übersetzung vom 24.3.2011, S. 6; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage, Oktober 2014, S. 17; Internationale Gesellschaft für Menschenrechte – IGFM, Situation christlicher Konvertiten in Afghanistan – Stellungnahme vom 27.2.2008, S. 1, 8 ff.; Dr. Mostafa Danesch, Gutachten vom 13.5.2004 an das VG Braunschweig, S. 1 ff.). Nach den in Afghanistan vorherrschenden (sunnitischen und schiitischen) Rechtsschulen muss ein vom Islam Abgefallener zur Reue aufgefordert werden. Der Betroffene hat dann drei Tage Bedenkzeit. Widerruft er bis dahin seinen Glaubenswechsel nicht, so ist sein Leben nach islamischer Rechtsauffassung verwirkt (IGFM, Stellungnahme vom 27.2.2008, S. 8; UNHCR-Richtlinien 2011, S. 6). Aus diesen Gründen sind in Afghanistan zum Christentum konvertierte ehemalige Moslems gezwungen, ihren Glauben zu verheimlichen. Es ist ihnen nicht möglich, an Gottesdiensten teilzunehmen, die ohnehin nur in privaten Häusern abgehalten werden könnten, und sie können ihren Glauben nicht einmal im familiären bzw. nachbarschaftlichen Umfeld ausüben (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 22.12.2004, S. 2; UNHCR-Richtlinien 2011, S. 6; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage, Oktober 2014, S. 17; Dr. Mostafa Danesch aaO, S. 2 f.). Es wäre Christen auch nicht möglich, sich der Teilnahme an muslimischen Riten wie dem fünf Mal täglichen Gebet, dem Moscheebesuch oder islamischen Feierlichkeiten zu entziehen (Dr. Mostafa Danesch aaO, S. 6 f.). Im Februar 2014 wurde durch die Taliban ein Anschlag auf ein „Guesthouse“ verübt, in welchem auch christliche Gottes-

dienste stattfanden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage, Oktober 2014, S. 17/18). Damit sind zum Christentum konvertierte Moslems in Afghanistan für den Fall, dass sie ihren Glauben nicht ablegen bzw. nicht verleugnen wollen, der Gefahr erheblicher Repressalien auch im privaten Umfeld bis hin zu Ehrenmorden ausgesetzt (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 22.12.2004, S. 2; UNHCR-Richtlinien 2011, S. 6; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage, Oktober 2014, S. 17; IGFM aaO, S. 1, 5, 8 f.; Dr. Mostafa Danesch aaO, S. 1 f., 3 ff.). Dieses Ergebnis wird auch durch die aktuellen Erkenntnismittel bestätigt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan vom 19.10.2016, S. 10 f.; UNHCR-Richtlinien vom 19.4.2016, S. 53 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage, S. 26; EASO, Country of Origin Information Report – Individuals targeted under societal and legal norms. Dezember 2017, S. 23 ff.).

[25] 2. Im Falle des Klägers liegt auch die erforderliche subjektive Schwere der Verletzung der Religionsfreiheit vor, weil es nach Überzeugung des Gerichts ein unverzichtbarer Bestandteil seiner religiösen Identität ist, seinen Glauben nicht zu verheimlichen, sondern ihn offen auszuüben, insbesondere an Gottesdiensten teilzunehmen, sich mit der Bibel, auch im Rahmen eines Bibelkurses, zu beschäftigen und im Gemeindeleben mitzuhelfen. Darüber hinaus ist es zentraler Glaubensbestandteil für den Kläger, christliche Gebete zu sprechen und sein Leben nach den christlichen Glaubensinhalten zu führen.

[26] Der formale Glaubenswechsel des Klägers ist durch den bereits vollzogenen Akt der Taufe am 3.7.2016 belegt. Darüber hinaus ist jedoch für die Annahme einer Verfolgungsgefahr und damit für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass der Glaubenswechsel, insbesondere wenn er erst nach der Ausreise aus dem Herkunftsland durchgeführt wurde, nicht rein aus asyltaktischen Gründen erfolgt, sondern auf einem ernsthaften, dauerhaften religiösen Einstellungswandel beruht und nunmehr die religiöse Identität des Betroffenen prägt (BayVGh, Beschluss vom 20.4.2015 -14 ZB 13.30257- juris Rn 4; Beschluss vom 9.4.2015 -14 ZB 14.30444- juris Rn 7; HessVGh, Urteil vom 26.7.2007 -8 UE 3140/05.A- juris Rn 20 ff., KirchE 50, 29; Beschluss vom 26.6.2007 -8 ZU 1463/06.A- juris Rn 12 ff.; OVG NRW, Urteil vom 7.11.2012 -13 A 1999/07.A- juris Rn 37 ff.). Auf eine solche echte Glaubensüberzeugung kommt es nur dann nicht an, wenn im Herkunftsland bereits die Tatsache des formalen Glaubenswechsels genügt, um eine Verfolgungsgefahr zu begründen, selbst wenn der Betroffene seinen Glauben verheimlichen oder gar verleugnen würde (HessVGh aaO; OVG NRW aaO). Letzteres ist in Afghanistan nach der

Erkenntnislage und der Rechtsprechung (vgl. z.B. HessVGH aaO; OVG NRW aaO), der sich das erkennende Gericht anschließt, jedoch nicht der Fall.

[27] Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend mit seinem Vortrag vor dem Bundesamt die Hintergründe und Motive seines Glaubenswechsels zur vollen Überzeugung des Gerichts glaubhaft machen können. Das Gericht hat hierbei den Eindruck gewonnen, dass der Kläger sich aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis zum islamischen Glauben gelöst und in einem langjährigen Wandlungsprozess dem Christentum zugewandt hat. So hat der Kläger zu seinem diesbezüglichen Werdegang nachvollziehbar dargelegt, wie er zwar im Iran mit der islamischen Religion aufgewachsen sei und die dortigen Glaubensriten befolgt habe. Er habe jedoch bereits seit seiner Schulzeit seinen Glauben kritisch hinterfragt. So habe er in der Moschee immer wieder vom Dschihad gehört, jedoch nicht verstanden, warum sein Gott wolle, dass er kämpfe. Er habe sich lieber einen friedlichen Gott gewünscht. Im Alltag im Iran habe er viel Gewalt gesehen, auch im Namen des islamischen Glaubens. Die Glaubenszweifel haben sich dann beim Kläger im Laufe der Zeit weiter verfestigt. So hat er angegeben, dass er sich im Rahmen seines Studiums der islamischen Politik intensiv mit dem Koran und der Scharia befasst habe. So gebe es im Koran einen Vers, wonach die Moslems kämpfen sollten, bis sie die ganze Welt erobert hätten. Der Hintergrund dieser aggressiven Forderung habe sich ihm nicht erschlossen. Für grundsätzlich falsch halte er auch, wenn in islamischen Gesetzen gefordert werde, dass eine Frau nur ein Drittel des Erbes eines Mannes erhalte und eine Frau nie gleichberechtigt gegenüber einem Mann sein könne. Dies widerspreche seiner eigenen Überzeugung. Er lehne es ebenfalls ab, wenn im Islam Kinderheiraten für zulässig erachtet würden, was bereits der Prophet Mohammed so praktiziert habe. Er sei mit diesen Gedanken im Iran immer einsamer geworden und habe sich an seinem Studium gar nicht mehr richtig beteiligen können und wollen. Aufgrund seiner von den islamischen Glaubensvorstellungen abweichenden Einstellung sei er an der Universität immer wieder beschimpft worden und habe sich dann meist zurückgezogen. Auch innerhalb seiner Familie habe es Probleme gegeben, wenn er seine Gedanken zum Glauben geäußert habe.

[28] Der Kläger hat zudem überzeugend darlegen können, dass er sich aus tiefer innerer Überzeugung dem Christentum zugewendet hat. Er hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, wie er nach seiner Ankunft in Deutschland in Hösbach Kontakte zur deutschen Bevölkerung bekommen habe und dort bei gemeinsamen Aktivitäten auch über den Glauben gesprochen worden sei. Insbesondere über Frau K. habe er mehr über den christlichen Glauben erfahren. Dies habe ihn neugierig auf die für ihn neue Religion gemacht und er habe sich dann

schließlich entschlossen, Christ zu werden. Herr D. habe ihn dann auf die Taufe vorbereitet. Der Kläger hat auch nachvollziehbar darlegen können, wie er sich trotz der bestehenden Sprachbarriere mit den Glaubensinhalten hat vertraut machen können, indem die Glaubensinhalte und -überzeugungen anfangs auf Englisch oder mit einem Google-Übersetzer ausgetauscht worden seien. Nach und nach habe er sich dann aber auch auf Deutsch verständigen können, wobei sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung von den erheblich über dem Durchschnitt liegenden Deutschkenntnissen des Klägers überzeugen konnte. Der Kläger hat aufgrund seiner früheren lebensgeschichtlichen Erfahrungen überzeugend dargelegt, dass er sich stets einen liebenden und barmherzigen Gott gewünscht und vorgestellt habe, der auf die Menschen zukomme. Diesen Gott habe er im Gegensatz zum Islam nunmehr in Christentum gefunden, weshalb er sich dem christlichen Glauben zugewendet habe. Die wesentlichen Unterschiede zwischen Islam und Christentum macht der Kläger dabei nachvollziehbar an den beiden Glaubensbegründern, dem Propheten Mohammed sowie Jesus Christus, fest. Während er Ersteren nur damit in Verbindung bringen könne, dass er stets gekämpft habe, mit einer minderjährigen Frau verheiratet gewesen sei und diese missbraucht habe und denjenigen, die Ungläubige töteten, eine Belohnung im Paradies versprochen habe, stelle Jesus Christus im Gegensatz dazu einen liebenden Gott dar. Dieser gebe die Maxime aus, dass man seinen Gott und seine Mitmenschen lieben solle wie sich selbst, was dann auch bedinge, dass man sich friedlich verhalte und keinen Krieg führe. Vor diesem Hintergrund erscheint es schlüssig und überzeugend, dass er als unverzichtbare Glaubensinhalte für ihn selbst die Liebe und Vergebung benennt und dass der christliche Gott die Menschen stets aufnehme und nie alleine lasse.

[29] Vor diesem Hintergrund hat der Kläger einen gewissensgeleiteten, durch religiöse Werte und Normen hervorgerufenen längerfristigen Wandlungsprozess der inneren Umkehr glaubhaft geschildert und hinreichend deutlich gemacht, dass es sich bei seiner Hinwendung zum Christentum um eine Gewissensentscheidung handelt, die von einer echten Glaubensüberzeugung und nicht von asyltaktischen Erwägungen geleitet ist. Dies wird aus Sicht des Gerichts darüber hinaus auch daran deutlich, dass der Kläger auf Frage des Gerichts glaubhaft angegeben hat, dass er mittlerweile versucht habe, seiner Familie seine neuen Glaubensüberzeugungen näher zu bringen, was diese jedoch nicht akzeptiert habe, so dass die Beziehung zu seiner Familie nunmehr schlecht und dunkel sei. Der Kläger muss in dieser Situation damit rechnen, dass sich seine Familie aufgrund dieser als sehr schwerwiegende Ehrverletzung einzustufenden Handlung dauerhaft von ihm abwendet, gegebenenfalls sogar an ihm Rache nehmen könnte. Daraus wird deutlich, dass der Glaube für den

Kläger offensichtlich von sehr großer Bedeutung ist, da er sich ansonsten nicht den genannten Gefahren aussetzen würde und er seiner Familie eine etwaige rein asyltaktische Konversion sicherlich verheimlicht hätte. Dass der Kläger seiner Familie nicht bereits im Zeitpunkt der Anhörung vor dem Bundesamt über seinen Glaubenswechsel berichtet hatte, steht dem nicht entgegen, da eine derartige Information als sehr schwerwiegender Schritt einzustufen ist und dem Kläger zuzugestehen ist, dass eine solche Entscheidung erst das Ergebnis eines länger andauernden Überlegungs- und Reifeprozesses ist.

[30] Der Kläger machte auf den erkennenden Einzelrichter in der mündlichen Verhandlung einen sehr glaubwürdigen, ernsthaften und authentischen Eindruck. Seine Antworten auf die Fragen des Gerichts waren stets spontan und ohne Zögern. An keiner Stelle drängte sich dem Gericht der Eindruck auf, dass der Kläger in seinen Aussagen inhaltlich übertrieben, sondern stets in jeder Hinsicht wahrheitsgemäß von tatsächlichen eigenen Überzeugungen und Erlebnissen berichtet hat. Der Kläger erschien dem Gericht daher auch persönlich glaubwürdig. Bestärkt wurde dieser Eindruck zusätzlich durch den in der mündlichen Verhandlung ergänzend informatorisch angehörten Katecheten des Klägers, der glaubhaft bekräftigt hat, dass der Kläger sich von Anfang an in überzeugender Weise sehr entschieden dem christlichen Glauben zugewendet habe; dieser habe ihm stets gesagt, dass seine Gottesvorstellung nicht mit der des Islam übereinstimme und er den Gott, den er in der Vergangenheit gesucht habe, nun im Christentum gefunden habe.

[31] Der Kläger hat darüber hinaus auch glaubhaft machen können, mit zentralen Inhalten des christlichen Glaubens vertraut zu sein, indem er etwa die meisten der zehn Gebote sofort und ohne Umschweife korrekt benennen konnte. Auch dies spricht nach Überzeugung des Gerichts für die Glaubhaftigkeit der Konversion des Klägers.

[32] Der Kläger konnte schließlich auch darlegen, dass er seinen neuen Glauben in Deutschland praktiziert und dies auch in Afghanistan würde tun wollen. Er hat diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung glaubhaft erläutert, dass er an den Wochenenden den Gottesdienst besuche, an einem Bibelkurs teilnehme und manchmal auch bei Messnerdiensten mithelfe. Darüber hinaus lese er von Zeit zu Zeit auch für sich selbst in der Bibel und spreche Dankgebete sowie das „Vaterunser“ und das „Gegrüßet seist du Maria“. Überdies bemühe er sich stets, sein Leben auf Christus auszurichten, indem er versuche, ein guter Mensch zu sein und anderen zu helfen. Der Kläger hat auch sehr klar und deutlich bekräftigt, dass er auch in Afghanistan seinen christlichen Glauben würde leben wollen, da dieser in seinem Herzen verwurzelt sei. Eine Rückkehr zum Islam und ein Leben nach den islamischen Glaubensriten

könne er sich nicht mehr vorstellen. Er wolle sich nicht verstecken und verstellen, sondern nach seinen neuen Glaubensüberzeugungen leben. Er wolle überdies ansprechen, dass im Islam Dinge falsch liefen und könnte diese Fehler nicht mehr akzeptieren. Damit hat er glaubhaft gemacht, auch in Afghanistan unter Inkaufnahme von Risiken als Christ leben zu wollen. Es steht somit fest, dass der Kläger sich zur Wahrung seiner religiösen Identität auch in Afghanistan zu seinem Glauben bekennen würde. Es wäre ihm deshalb im Herkunftsland nicht möglich, seine Religion entsprechend seinem religiösen Selbstverständnis auszuüben, ohne der Gefahr einer Verfolgung durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure i.S.d. § 3c Nr. 1 und 3 AsylG ausgesetzt zu sein.

[33] Dem Kläger steht auch keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Die Gefahren für vom Glauben abgefallene Muslime drohen in Afghanistan landesweit, auch in der Stadt Kabul. Zwar mögen insbesondere nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes Repressionen gegen Konvertiten in städtischen Gebieten aufgrund der größeren Anonymität weniger als in Dorfgemeinschaften zu befürchten sein. Selbst dort würde aber ein vom Glauben abgefallener Muslim unweigerlich auffallen und selbst im privaten, familiären Umfeld bedroht sein (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Würzburg vom 13.5.2012 im Verfahren -W 2 K 11.30269-). Schutz vor Übergriffen ist jedoch in keinem Landesteil Afghanistans dauerhaft zu erreichen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 22.12.2004, S. 2; Schweizerische Flüchtlingshilfe, aaO, S. 19; IGFM, aaO, S. 1). In der Rechtsprechung wird diese Einschätzung teilweise geteilt (z.B. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.6.2008 -20 A 3886705.A-InfAuslR 2008, 411, juris Rn 33 ff., dort auch explizit zu Kabul; VG Würzburg, Urteil vom 24.2.2017 -W 1 K 16.30673-; Urteil vom 19.5.2015 -W 1 K 14.30534- juris Rn 36 mwN; VG Augsburg, Urteil vom 8.4.2013 -AU 6 K 13.30004- juris Rn 27 ff.; Urteil vom 18.1.2011 -AU 6 K 10.30647- juris Rn 46; eine Fluchtalternative in Kabul bejahend VG Augsburg, Urteil vom 22.6.2012 -AU 6 K 11.30345- juris Rn 20 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.4.2013 -13 A 2819/11.A- juris Rn 26). Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat diese Frage, soweit ersichtlich, in Bezug auf Konvertiten offengelassen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 16.5.2013 -13a ZB 12.30297- juris Rn 3 f.); in der genannten Entscheidung war dies nicht entscheidungserheblich. Das erkennende Gericht schließt sich im vorliegenden Verfahren aufgrund der Ausführungen in den zitierten Erkenntnismitteln der Auffassung an, wonach eine innerstaatliche Fluchtalternative für glaubhaft vom Islam abgefallene ehemalige Moslems in Afghanistan ausscheidet, wenn sie nicht bereit sind, entgegen ihrer inneren Überzeugung an religiösen Riten und Feierlichkeiten teilzunehmen (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 24.2.2017 -W 1 K 16.30673-; Urteil vom 30.9.2016 -W 1 K 16.31087- juris; Urteil vom

26.4.2016 -W 1 K 16.30268- juris; Urteil vom 19.5.2015 -W 1 K 14.30534- juris; Urteil vom 19.12.2014 -W 1 K 12.30183- juris). Ein derartiges Verhalten wäre dem Kläger nicht zumutbar, da es, wie in der mündlichen Verhandlung deutlich wurde, seine religiöse Identität verletzen würde.

2

Das öffentliche Tragen von Warnwesten mit der Aufschrift „Sharia Police“ verstößt gegen das Uniformverbot des § 3 Abs. 1 VersammlG.

§§ 3 Abs. 1, 28 VersammlG

BGH, Urteil vom 11. Januar 2018 -3 StR 427/17-¹

Die Angeklagten gehörten einer Gruppe von elf Personen an, die einen nächtlichen Rundgang durch die Innenstadt von W. unternahmen. Die Teilnehmer an dem Rundgang wollten junge Muslime davon abhalten, Spielhallen, Bordelle oder Gaststätten aufzusuchen sowie Alkohol zu konsumieren und sie stattdessen zu einem Lebensstil nach den Vorstellungen des Korans sowie zum Besuch der Moschee bewegen. Um Aufmerksamkeit zu erregen, hatten die Angeklagten über der von ihnen getragenen Alltagsbekleidung jeweils eine handelsübliche orange, ärmellose und im Kragenbereich vorne ausgeschnittene Warnweste angelegt, die an Vorder- und Rückseite in der unteren Hälfte über zwei durchgehende Reflektorstreifen verfügte und auf der Rückseite mit der Aufschrift „Sharia Police“ versehen war.

Die an dem Rundgang teilnehmenden Personen liefen nicht in einer geschlossenen Formation, sondern „räumlich verstreut“ und abwechselnd gruppiert. Einzelne von ihnen unterhielten sich miteinander oder nutzten ihre Mobiltelefone; einer der Angeklagten belehrte zwischendurch einzelne Gruppenmitglieder über Inhalte des Korans.

Während ihres Rundgangs suchte die Gruppe eine Spielhalle auf. Einer der Angeklagten betrat den Geschäftsraum und legte dort im Einverständnis der als Spielhallenaufsicht tätigen Zeugin S. „Flyer“ aus, während die anderen auf der Straße bzw. im Eingangsbereich des Gebäudes warteten. Außerdem begegnete die Gruppe dem Zeugen K., der aufgrund des Erscheinungsbildes der Personen

¹ juris; BGHSt 63, 66-75; NJW 2018, 1893; NSTZ 2018, 478.

Nach Zurückverweisung hat die 6. Große Strafkammer des Landgerichts Wuppertal die Angeklagten wegen Verstoßes gegen das Uniformverbot des § 3 Abs. 1 VersammlG zur Zahlung von Geldstrafen verurteilt (LG Wuppertal, Urteil vom 27.5.2019 -26 KLS-50 Js 180/14-20/18-).

und ihres Auftretens annahm, dass es sich um einen sog. Junggesellenabschied handele. Schließlich wurden zwei Polizeibeamte auf die Gruppe aufmerksam. Die Beamten überprüften die Personalien der Teilnehmer. Nachdem einer der Angeklagten ihnen erläutert hatte, dass der Spaziergang dazu diene, junge männliche Muslime auf sich aufmerksam zu machen und mit ihnen ins Gespräch über den Koran zu kommen, und dass sie die Warnwesten trügen, um Aufmerksamkeit zu erregen, entließen die Beamten die Gruppe, weil sie keinen Verdacht einer Straftat begründet sahen.

Wenige Tage später wurde auf der Internetplattform „youtube.de“ ein Video veröffentlicht, das Szenen des Rundgangs enthielt. Das Video war mit islamischer Musik hinterlegt und zeigte zunächst den Schriftzug „you are entering a sharia controlled zone, islamic rule enforced“. Außerdem waren fünf Piktogramme in der Art von Verbotsschildern zu sehen, die mit folgenden Aufschriften versehen waren: „no alcohol“, „no gambling“, „no music or concerts“, „no porn or prostitution“ und „no drugs or smoking“. Anschließend folgten ein Hinweis auf die Moschee in W. sowie die Einblendung des Textes „sharia police germany“ als Verweis auf einen „facebook-Account“.

Das Landgericht hat die Angeklagten von dem Vorwurf eines Verstoßes gegen das Uniformverbot (§ 3 Abs. 1, § 28 VersammlG) freigesprochen. Einen Verstoß gegen das Uniformverbot, wonach sich strafbar macht, wer öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung trägt, hat das Landgericht in der Teilnahme an dem Rundgang nicht gesehen. Die von einigen der Angeklagten getragenen Warnwesten seien insbesondere nicht als „gleichartige Kleidungsstücke“ im Sinne des § 3 Abs. 1 VersammlG anzusehen; die insoweit gebotene Gesamtschau der Tatumstände ergebe, dass sie nicht in der erforderlichen Weise geeignet gewesen seien, suggestiv-militante, einschüchternde Wirkung gegenüber Dritten zu erzielen.

Die hiergegen eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Sache zur Neuverhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

[8] Die Freisprüche der Angeklagten halten rechtlicher Überprüfung nicht stand.

[9] 1. Das Landgericht hat die von einigen der Angeklagten getragenen Warnwesten zwar zu Recht nicht als Uniformen oder Uniformteile angesehen.

[10] a) Eine Uniform ist eine nach Form, Farbe, Schnitt oder Ausstattung gleichartige Bekleidung, die von der allgemein üblichen (zivilen) Kleidung abweicht. Erfasst werden nicht nur staatliche Uniformen, z.B. diejenigen der Bundeswehr oder der Polizei, sondern auch private, z.B. diejenigen von politischen Verbänden oder Jugendorganisationen (BayObLG, Urteil vom 20.1.1987 -RReg. 4 St 209/86- NJW 1987, 1778; vgl. auch Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze, 17. Aufl., Teil II, § 3 Rn 4; Erbs/Kohlhaas/Wache, Strafrechtliche Nebengesetze, 217. EL, VersammlG § 3 Rn 5 mwN). Die Angeklagten trugen demgegenüber allgemein übliche, mit Ausnahme der Warnwesten ungleichartige Alltagsbekleidung.

[11] b) Uniformteile sind Kleidungsstücke, die von jedem objektiven Betrachter ohne Schwierigkeiten wegen ihrer Gleichartigkeit als Bestandteil einer Uniform erkannt werden können, wie z.B. Waffenröcke, Mützen, Schulterstücke oder Stiefel (vgl. BayObLG, aaO; KG, Urteil vom 19.3.2001 -(3) 1 Ss 344/00 (105/00)- juris Rn 6; Dietel/Gintzel/Kniesel, aaO; Erbs/Kohlhaas/Wache, aaO). Das war hier bei den handelsüblichen Warnwesten nicht der Fall. Dabei handelte es sich um allgemein genutzte Gebrauchsgegenstände, die von einem objektiven Beobachter nicht als Bestandteil einer Uniform wahrgenommen werden.

[12] Daraus, dass handelsübliche Warnwesten zur Sonderausstattung der Polizei sowie anderer Behörden gehören und unter Umständen in Einsatzsituationen getragen werden, ergibt sich entgegen der vom Generalbundesanwalt vertretenen Auffassung nichts Anderes. Dadurch werden solche Warnwesten nicht zum Bestandteil der jeweiligen Uniform, worauf im Übrigen bereits der Begriff „Sonderausstattung“ hindeutet. Ein objektiver Betrachter nimmt eine Warnweste, die ein Uniformierter in einer Einsatzsituation angelegt hat, nicht als Bestandteil von dessen Uniform wahr, sondern als eine über der Uniform getragene, dem Schutz des Uniformierten sowie der Warnung anderer dienende Schutzbekleidung.

[13] 2. Die Frage, ob es sich bei den von einigen der Angeklagten getragenen Warnwesten um „gleichartige Kleidungsstücke“ i.S.v. § 3 Abs.1 VersammlG handelte, hat die Strafkammer dagegen mit rechtlich nicht tragfähiger Begründung verneint. Sie hat den insoweit anzulegenden Prüfungsmaßstab zwar zutreffend erkannt, aber nicht rechtsfehlerfrei angewendet. Im Einzelnen:

[14] a) Im Hinblick auf den rechtlichen Prüfungsmaßstab gilt:

[15] aa) Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist ihrem Wortlaut nach weit gefasst; denn dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend erstreckt er sich auf alle Kleidungsstücke, die sich untereinander gleichen und der gemeinsamen politischen Gesinnung ihrer Träger Ausdruck verleihen. Eine allein am Wortsinn orientierte Auslegung hätte danach zur Folge, dass sie auch Fallge-

staltungen erfassen würde, die zum einen dem Schutzzweck der Norm – Wahrung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens durch Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit – nicht zuwiderlaufen, und deren strafrechtliche Ahndung zum anderen eine mit Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarende Beschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Träger der Kleidungsstücke darstellen würde. So wäre etwa auch das öffentliche Auftreten in Plastikstreikwesten einer Gewerkschaft (vgl. StA Osnabrück, Verfügung vom 28.4.2006 -730 UJs 1266/06- NStZ 2007, 183) oder das Tragen einheitlich gestalteter Anoraks auf einem Parteitag (vgl. StA Konstanz, Verfügung vom 23.2.1984 -11 Js 16/84- NStZ 1984, 322) strafbar.

[16] Aus diesem Grund ist eine einschränkende Auslegung der Vorschrift geboten, die sich an deren Sinn und Zweck, der Entstehungsgeschichte und der freiheitssichernden Garantie der genannten Grundrechte orientiert. Das Uniformverbot geht – ebenso wie das Verbot des Waffentragens (§ 2 Abs. 3 VersammlG) – auf die Erfahrungen mit den Aufmärschen militanter Parteiorganisationen in der Spätphase der Weimarer Republik zurück und soll die durch solche Aufmärsche symbolisierte Gewaltbereitschaft mit der damit verbundenen einschüchternden Wirkung verhindern (vgl. eingehend zur historischen Entwicklung Breitbach/Steinmeier, in Ridder/Breitbach/Rühl/Steinmeier [Hrsg.], Versammlungsrecht, 1992, VersammlG § 3 Rn 1 ff.; s. ferner Rühl, NJW 1995, 561, 563; BT-Drucks. 1/4387 S. 2).

[17] Demgemäß liegt ein Tragen gleichartiger Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung nur vor, wenn das Auftreten in derartigen Kleidungsstücken nach den Gesamtumständen geeignet ist, eine suggestiv-militante, einschüchternde Wirkung gegenüber anderen zu erzielen (vgl. etwa BVerfG [Vorprüfungsausschuss], Beschluss vom 27.4.1982 -1 BvR 1138/81- NJW 1982, 1803; BayObLG, Urteil vom 20.1.1987 -RReg 4 St 209/86- NJW 1987, 1778; KG, Urteil vom 19.3.2001 -(3) 1 Ss 344/00 (105/00)- juris Rn 3; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.4.2016 -III-3 Ws 52-60/16- juris Rn 17; OLG Hamburg, Beschluss vom 10.5.2016 -1 Rev 70/15-1 Ss 185/15- juris Rn 7; Breitbach/Steinmeier aaO Rn 35). Das ist der Fall, wenn durch das Tragen der einheitlichen Kleidungsstücke der Eindruck entstehen kann, dass die Kommunikation im Sinne eines freien Meinungsaustausches abgebrochen und die eigene Ansicht notfalls gewaltsam durchgesetzt werden soll (vgl. Breitbach/Steinmeier aaO Rn 17 f., 35; Rühl, NJW 1995, 561, 564). Richtet sich das Auftreten in einheitlichen Kleidungsstücken dabei auf eine bestimmte Zielgruppe, die beeinflusst werden soll, so kommt es darauf an, ob gerade diese nach den Gesamtumständen den Auftritt in dem letztgenannten Sinne verstehen kann.

[18] bb) Dieses Erfordernis einer potentiell suggestiv-militanten, einschüchternden Wirkung schränkt die Strafbarkeit nach § 3 Abs. 1, § 28 VersammlG in vergleichbarer Weise ein wie das geschriebene Merkmal der Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens in § 130 Abs. 1 und 3 StGB in Fällen der Volksverhetzung. Dabei handelt es sich nicht, wie es das Bundesverfassungsgericht zu dem Erfordernis der Störung des öffentlichen Friedens in § 130 Abs. 4 StGB angenommen hat (BVerfG, Beschluss vom 4.11.2009 -1 BvR 2150/08- NJW 2010, 47, 54), um eine reine „Wertungsformel zur Ausscheidung nicht strafwürdig erscheinender Fälle“, sondern um ein ungeschriebenes, durch konkrete Feststellungen auszufüllendes Tatbestandsmerkmal. Denn nach Ansicht des Senats stieße die Annahme einer reinen Wertungsklausel zur Ausscheidung „nicht strafwürdiger Fälle“ auf grundsätzliche Bedenken, da die Entscheidung darüber, welches Verhalten strafwürdig ist, von Verfassungen wegen nicht der Rechtsprechung überlassen, sondern dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Das tatbestandseinschränkende Merkmal der Eignung zur suggestiv-militanten, einschüchternden Wirkung begegnet auch keinen Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG (s. demgegenüber die Erwägungen zu § 130 Abs. 4 StGB bei BVerfG aaO).

[19] cc) Das gebotene einschränkende Verständnis der Norm verleiht ihr den Charakter eines abstrakt-konkreten Gefährungsdelikts. Für das Tatgericht folgt hieraus, dass es aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles zu beurteilen hat, ob das Tragen der einheitlichen Kleidungsstücke in der konkreten Situation geeignet war, den Eindruck entstehen zu lassen, eine Kommunikation im Sinne freien Meinungs Austausches werde nicht zugelassen und die eigene Ansicht der einheitlich Bekleideten von diesen erforderlichenfalls auch gewaltsam durchgesetzt. Die für diese Beurteilung maßgeblichen Anknüpfungstatsachen sind in den Urteilsgründen darzulegen, um eine revisionsrechtliche Überprüfung des hieran anschließenden normativen Wertungsakts zu ermöglichen (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 10.5.2016 -1 Rev 70/15 - 1 Ss 185/15- juris Rn 10).

[20] b) Den sich danach ergebenden rechtlichen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht in jeder Hinsicht gerecht.

[21] Die Strafkammer hat zwar bedacht, dass die Warnwesten mit der Aufschrift „Sharia Police“ Assoziationen zu der aus islamisch geprägten Ländern bekannten sog. Religionspolizei hervorriefen, deren Aufgabe darin besteht, im Auftrag des Staates die Vorschriften der Scharia hoheitlich durchzusetzen (vgl. dazu OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.4.2016 -III-3 Ws 52-60/16- juris Rn 20). In ihre Prüfung, ob aufgrund dessen das Tragen der Westen im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung aller Tatumstände im konkreten Fall geeignet

war, suggestiv-militante, einschüchternde Wirkung gegenüber anderen zu erzielen, hat sie jedoch einerseits maßgebliche Gesichtspunkte nicht bedacht, andererseits aber auch Umstände in ihre Erwägungen miteinbezogen, die mit Blick auf die dargelegten rechtlichen Maßstäbe jedenfalls nicht die ihnen vom Landgericht zugeschriebene Bedeutung gewinnen können.

[22] Rechtsfehlerhaft ist es insbesondere, dass das Landgericht bei seiner Bewertung der Wirkungen der Aktion der Angeklagten maßgeblich darauf abgestellt hat, weder die als Aufsichtskraft in der Spielhalle tätige Zeugin S. noch der Zeuge K. seien tatsächlich eingeschüchtert worden. Darauf kommt es indes nicht entscheidend an. Zum einen ist § 28 i.V.m. § 3 Abs. 1 VersammlG kein Erfolgsdelikt. Die bei der gebotenen restriktiven Auslegung vorausgesetzte suggestiv-militante, einschüchternde Wirkung muss nicht tatsächlich eintreten. Ausreichend ist vielmehr, dass das Tatgeschehen eine derartige Wirkung erzielen kann. Wenn einzelne mit dem Geschehen konfrontierte Dritte dieses als harmlos einstufen, so mag dies zwar Indizwirkung dafür gewinnen, dass die Aktion nicht geeignet war, den Eindruck einer militanten Durchsetzung ihrer eigenen Meinung durch die einheitlich Gekleideten zu erwecken, schließt aber eine derartige Eignung nicht notwendig aus. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Aktion gerade nicht auf die Personen gerichtet war, die sie tatsächlich wahrnahmen, sondern auf eine Zielgruppe, die das Geschehen eventuell in anderer Weise verstehen konnte. Dies hat das Landgericht nicht bedacht. Denn es hat außer Betracht gelassen, dass sich die Aktion an junge Muslime richtete, die davon abgehalten werden sollten, Spielhallen, Bordelle oder Gaststätten aufzusuchen und Alkohol zu konsumieren, und stattdessen zu einem Lebensstil nach den Vorstellungen des Korans sowie zum Besuch der Moschee bewegt werden sollten. Wie die Aktion gerade auf diese Zielgruppe wirken konnte, insbesondere welche Assoziationen bei jungen Muslimen durch das Auftreten einer Gruppe von Männern unter dem gemeinsamen Kennzeichen „Sharia Police“ geweckt werden konnten, ist indes entscheidend dafür, ob dem Tatgeschehen die Eignung zukam, militant und einschüchternd zu wirken.

[23] Vor diesem Hintergrund ist es entgegen der Meinung des Landgerichts aus Rechtsgründen auch ohne Belang, dass es in Deutschland keine offizielle „Scharia-Polizei“ gibt und die Angeklagten für einen verständigen Dritten nicht den Eindruck vermitteln konnten, hoheitliche deutsche Staatsgewalt auszuüben. Darüber hinaus begegnet es rechtlichen Bedenken, dass die Strafkammer „entscheidend“ darauf abgestellt hat, die von den Teilnehmern an dem „Rundgang“ getragene Alltagskleidung sei unter den Warnwesten deutlich sichtbar geblieben. Dieser Umstand mag zwar im Rahmen der Gesamtwürdigung bedeutsam sein, insbesondere wenn die Teilnehmer an dem Geschehen völlig

uneinheitliche Alltagskleidung tragen. Die Ausführungen der Strafkammer lassen jedoch besorgen, dass sie aus dem Blick verloren hat, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes und damit aus Rechtsgründen schon das Tragen einzelner uniformer Kleidungsstücke zur Tatbestandsverwirklichung genügen kann; dies impliziert, dass daneben andere, nicht uniforme Kleidungsstücke getragen werden.

3

- 1. Für Klagen gegen die Äußerungen eines kirchlichen Sektenbeauftragten ist der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet.**
- 2. Die Warnungen eines kirchlichen Sektenbeauftragten vor einer „gefährlichen christlichen Sekte“ können Meinungsäußerungen sein, wenn der wertende Charakter der verbreiteten Äußerungen den Schwerpunkt ihrer rechtlichen Würdigung bildet.**
- 3. Das Grundrecht der Glaubensfreiheit gibt einer öffentlich-rechtlich korporierten Religionsgemeinschaft das Recht, eine – auch scharfe – öffentliche Kritik an der Tätigkeit anderer Religionsgemeinschaften zu verbreiten.**
- 4. Sie unterliegt dabei jedoch einer besonderen Pflicht zur Wahrung eines angemessenen Grads an Sorgfalt, Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit, weil ihr aufgrund ihres Status eine höhere Autorität und gesteigerte Sachkompetenz zugemessen wird.**

Art./§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 19 Abs. 3, 140 GG, 824 BGB
VG Mainz, Urteil vom 11. Januar 2018 -1 K 577/17.MZ-¹

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit von Äußerungen des Leiters der Beratungsstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen des beklagten Bistums (sog. „Sektenbeauftragter“).

Der Kläger ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein, der gemäß seiner Satzung den Zweck verfolgt, die freundschaftlichen Kontakte der Jugend aller Nationen, den Austausch der Kulturen und Erfahrungen und somit bessere Völkerverständigung auf christlicher Basis zu fördern. Er ist Teil der Jugendorganisation der südkoreanischen evangelischen Freikirche namens „Good News Mission“, die von Pastor O.S.P. ins Leben gerufen wurde. Die „International Youth Fellowship“ (IYF) ist weltweit tätig. In der Bundesrepublik Deutschland

¹ juris; KuR 2018, 191.

wurde – ursprünglich in L. – ein gleichnamiger Verein (der Kläger) gegründet. Der Kläger organisiert unter anderem kulturelle Veranstaltungen verschiedener Art, darunter auch Konzerte.

Für die Zeit vom 28. bis 29.4.2016 organisierte der Kläger ein Treffen für dessen Mitglieder und Gäste in der Rheingoldhalle in M. Am 1.5.2016 fand dort ein ebenfalls vom Kläger organisiertes Konzert als Abschluss des Treffens statt. Der Kläger lud zur Durchführung des Konzerts den „G. Chor“ ein, der unter anderem weltweit die Weihnachtskantate aufführt. Für beide Veranstaltungen warb der Kläger in M. mit verschiedenen Aktionen und Hilfe seiner Mitglieder sowie Gaststudenten aus dem Ausland.

Am 26.4.2016 erschien in der Print- und Onlineausgabe der Allgemeinen Zeitung M. ein Artikel, geschrieben von M. N., mit der Überschrift „Koreanische Missionare veranstalten Konzert in M.: Sektenexperte warnt vor Manipulation“. Darin nimmt die Verfasserin insbesondere Bezug auf ein Interview mit dem Zeugen, den Sektenbeauftragten des beklagten Bistums. Der Artikel hatte folgenden Inhalt:

„Koreanische Missionare veranstalten Konzert in M.: Sektenexperte warnt vor Manipulation
‘Dieses Mal findet Weihnachten am 1. Mai statt!’, lautet die Botschaft des scheinbar persönlichen Briefs. Auf dem Kuvert steht handschriftlich, verziert mit niedlichem Tannenbaum aus Buntstift: ‘Liebe Nachbarn, Sie sind herzlich eingeladen!’. Wenige Tage später klingeln junge Asiaten an Haustüren und bitten – wie einst Maria und Josef – um eine Herberge. Zahnbürste und Schlafanzug haben sie gleich auch schon mitgebracht.

Wer dann noch lächelnde Tänzer erlebt, die zu Korea-Pop in perfekter Formation vor Hauptbahnhof oder Staatstheater antreten, sieht eine fernöstliche Bescherung undurchsichtiger Absicht auf M. zurollen: eine Melange aus Bibelfundamentalismus und Psychokursen, Hiphop und Gospel.

‘Schritt in Manipulation’

Die Invasion nach biblischem Drehbuch in M. wird vom Imperium des südkoreanischen Kirchengründers O.S.P. (‘Good News Mission’) gesteuert, dessen Jugendorganisation ‘International Youth Fellowship e.V.’ (IYF) in L. ihr Deutschland-Quartier hat. Ab Donnerstag hat IYF für vier Tage die Rheingoldhalle gemietet. IYF-Sprecherin E. und Missionar O. hoffen auf 600 bis 700 Teilnehmer bei Street Dance, Song-Contest, Taekwondo und ‘Mind Lectures’ zur ‘persönlichen Leistungssteigerung’ und für ein ‘besseres Miteinander’. Drei Mal so viele Menschen sollen am 1. Mai zur Gratis-Aufführung der ‘Christmas Cantata’ kommen, für die IYF seit Wochen trommelt – eine gleichermaßen opulent wie krude anmutende Inszenierung des ‘G. Chors’: 1. Akt: ‘O Heilige Nacht’ in Bethlehems Stall als Oper, 2. Akt: ‘Das Weihnachtswunder’ als Familien-Musical, 3. Akt: ‘Oratorium von Händel’: ‘Der Chor, der von einem neuen Anfang singt’.

All dies sieht der Leiter der Beratungsstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen des Bistums M. äußerst kritisch. Bei der Veranstaltung in M. handele es sich um eine verdeckte Missionsaktivität, rät er vor allem Jugendlichen und deren Eltern zur Vorsicht: Die Konzerte dienten der evangelikalen Freikirche als ‘Türöffner’, um Menschen, die sich darauf einließen, in ‘Mind Lectures’ einer ‘Bewusstseinserziehung’ oder ‘Herzenskorrektur’ zu

unterziehen. Wer persönliche Daten preisgebe, um etwa an einer Tombola teilzunehmen, müsse mit Indoktrination rechnen: 'Dies könnte der erste Schritt sein auf dem Weg in eine ideologische Manipulation und Vereinnahmung durch die doch so sehr fundamentalistisch ausgerichtete Gedankenwelt von Pastor O.S.P.'

'Gefährliche christliche Sekte'

Der selbst ernannte 'Expert of Mind Education' und 'Preacher of True Evangelism', der sich 'wiedergeboren in der Gnade Gottes' seit dem 22. Lebensjahr wähnt, sei bei anderen christlichen Kirchen in Korea umstritten, sagt T. Die Freikirche werde als 'gefährliche christliche Sekte' eingeschätzt. Auch K., Pfarrer der evangelischen koreanischen Gemeinde in D., bezeichnet die Organisation als zwielichtig.

Des Weiteren nahm der Sektenbeauftragte der Beklagten auch in der vom SWR Rheinland-Pfalz am 27.4.2016 um 18:00 Uhr ausgestrahlten Landesschau zu den Aktivitäten des Klägers wie folgt Stellung:

„Sie kommen so scheinbar vertraut daher, also was soll an einer Tanzveranstaltung oder an einem Konzert oder Musical, was soll da irgendwie falsch sein? Und man kriegt im Grunde nicht mit, dass über diese Türöffner eine Anschauung, eine Ideologie, ein Sinn des Lebens irgendwie transportiert werden soll.

Die Welt ist schlecht, Kriminalität, Selbstmorde, Drogen, Gewalt in Schulen. Wenn man jetzt der Lehre von Pastor O.S.P. folgt, wenn man also sein Herz bekehrt, wenn man also Moralvorstellungen, wie der Pastor sie vorschlägt, berücksichtigt, und wenn man dieses in großen Veranstaltungen der Umerziehung sozusagen auf die Menschen überträgt, dann ist das Heil der Welt gekommen. Ich habe koreanische Pfarrer kontaktiert, koreanische Christen kontaktiert, und habe da nachgefragt, wie diese Gruppe denn in Korea gesehen wird. Und da wurde mir die Auskunft gegeben, zum Teil auch schriftlich, es handelt sich hier um eine gefährliche Sekte.“

In der Folgezeit kam es zu mehreren Schriftwechseln zwischen den Beteiligten sowie Dritten.

Mit Schreiben vom 20.10.2016 versagte die Stadthalle O. Veranstaltungs GmbH dem Kläger die Nutzung der von ihr betriebenen Stadthalle. Sie berief sich dabei darauf, mögliche negative Presse für die Stadt O. vermeiden zu wollen, sowie auf die Tatsache, dass der gewünschte Termin zur Anmietung der Stadthalle für Aufbauarbeiten für eine Veranstaltung am nächsten Tag erforderlich sei.

Der Kläger forderte die Verlagsgruppe R. als Verlegerin der Allgemeinen Zeitung M. mit Schreiben vom 10.3.2017 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie Entfernung des Artikels aus dem Internet auf. Dies wies die Verlagsgruppe R. mit Schreiben vom 28.12.2016 zurück. Darin wird unter anderem ausgeführt, dass es im Artikel entsprechend kenntlich gemacht sei, soweit Äußerungen den Sektenbeauftragtem der Beklagten zurückgingen.

Der Kläger forderte zudem die Beklagte mit Schreiben vom 10.3.2017 auf, eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 22.3.2017 ab.

Der Kläger hat am 18.5.2017 Klage erhoben. Er trägt vor, der Sektenbeauftragte der Beklagten habe in dem streitgegenständlichen Artikel und dem Fernsehinterview unwahre Tatsachen über ihn behauptet und verbreitet. Die Aussagen seien dem beklagten Bistum zuzurechnen und diskriminierten ihn in unzulässiger Weise. Der Kläger missioniere nicht verdeckt. Der Mitarbeiter der Beklagten habe den Kläger jedoch als gefährlich eingestuft und vor Kontaktaufnahme und Teilnahme an den durchgeführten Aktivitäten gewarnt. Da die Bezeichnung „gefährliche christliche Sekte“ von der Verfasserin in Führungszeichen gesetzt worden sei, müsse davon ausgegangen werden, dass es sich um ein Zitat des Sektenbeauftragten handele. Auch zeige bereits die Überschrift des Artikels („Sektenexperte warnt vor Manipulation“), dass er von einer Gefährlichkeit des Klägers ausgehe.

Zwar sei es das grundrechtlich verbürgte Recht der Beklagten als religiöse Gesellschaft mit anderer Glaubensrichtung als der des Klägers, mit der Gedankenwelt des Gründers des Klägers, Pastor O.S.P., nicht einverstanden zu sein; gleichzeitig müssten jedoch auch der Kläger bzw. seine Mitglieder ihren Glauben in einer eigenen Gemeinschaft nach eigenem Belieben auslegen und dafür werben dürfen. Auch handele es sich bei den Aussagen des Sektenbeauftragten der Beklagten nicht um die bloße Wiedergabe von Drittmeinungen. Hiergegen spreche bereits die Artikelüberschrift: „Sektenexperte warnt“.

Der Sektenbeauftragte habe sich die Meinungen und Behauptungen der anderen Kirchen zu Eigen gemacht. Er stütze seine Einschätzung vollumfänglich auf die Äußerungen von anderen christlichen Kirchen aus Korea und Deutschland und bezeichne die Veranstaltungen des Klägers selbst als „Türöffner für Indoktrination“ sowie „ideologische Manipulation und Vereinnahmung“. Dabei habe er sich nicht einmal direkt beim Kläger über dessen Tätigkeit informiert, sondern sich lediglich auf die Meinung außenstehender Dritter berufen, die nicht in Kontakt mit dem Kläger und außerdem in Konkurrenz zu ihm stünden. Daher handele es sich nicht um neutrale Aussagen. Die Beklagte habe damit einen großen Imageschaden des Klägers verursacht.

Es sei bereits eine Rechtsverletzung des Klägers eingetreten, da ihm die Zurverfügungstellung der Stadthalle O. einzig und allein aufgrund der negativen Presse verwehrt worden sei. Der Sektenbeauftragte der Beklagten genieße aufgrund seines Amtes ein hohes Ansehen in der Bevölkerung und suggeriere den Lesern, er habe Recherchen angestellt, um den Kläger als gefährlich einzustufen zu können. Er handele in Ausübung eines öffentlichen Amtes und unterliege

somit gesteigerten Sorgfaltspflichten. Die Beklagte sei als öffentlich-rechtlich korporierte Religionsgesellschaft bei derartigen Äußerungen zu einem angemessenen Grad an Sorgfalt, Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit verpflichtet. Durch seine Äußerungen habe der Sektenbeauftragte gegen seine Sorgfaltspflichten grob verstoßen und die Grundrechte des Klägers missachtet, da er sich zuvor keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine solche Bewertung des Klägers verschafft habe. Er hätte selbst mit dem Kläger in Kontakt treten und beachten müssen, dass die Meinung anderer in Konkurrenz zum Kläger stehender christlicher Kirchen keine Objektivität gewährleisten könne.

Mit der Klage begehrt die Klägerin, dass der Sektenbeauftragte der Beklagten unterlässt, öffentlich zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, dass vom Kläger eine Gefahr ausgeht, dass der Kläger eine gefährliche christliche Sekte sei, dass ein Kontakt mit dem Kläger einen Schritt in die Manipulation bedeutet und dass im Zusammenhang mit dem Kläger Begriffe wie „Türöffner“, „Indoktrinatio“, „ideologische Manipulation“ und „Vereinnahmung“ benutzt werden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie trägt im Wesentlichen vor, dass die vom Kläger gerügten Äußerungen von ihrem Sektenbeauftragten teils nicht geäußert und soweit sie geäußert worden seien, handele sich ausnahmslos um Meinungsäußerungen, die einem Unterlassungsanspruch nicht zugänglich seien.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

[45] I. Die Klage ist zulässig.

[46] Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO entsprechend dem Vorabbeschluss der Kammer über die Rechtswegzuständigkeit vom 24.7.2017 (-1 K 577/17.MZ- juris) eröffnet, da das Verhalten des Leiters der Beratungsstelle für Sekten- und Weltanschauungsfragen (sog. „Sektenbeauftragter“) dem beklagten Bistum und dessen öffentlich-rechtlichem Wirkungskreis zuzurechnen ist. (*wird ausgeführt*)

[52] II. Die Klage ist allerdings unbegründet.

[53] 1. Der Kläger hat gegen den Beklagten bezüglich der im Klageantrag genannten Äußerungen keinen Anspruch auf Unterlassung.

[54] a. Bezüglich dieser Aussagen liegen die Voraussetzungen des jedenfalls gewohnheitsrechtlich anerkannten öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs nicht vor (siehe dazu etwa HessVGH, Beschluss vom 11.7.2017 -8 B 1144/17- BeckRS 2017, 118944 Rn 30). Es handelt sich um eine Äußerung

des Sektenbeauftragten in amtlicher Eigenschaft als solcher, die dem beklagten Bistum damit zuzurechnen ist (siehe dazu bereits den Beschluss der Kammer über die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs vom 24.7.2017 -1 K 577/17.MZ-juris Rn 10).

[55] b. Der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch bezüglich einer amtlichen Äußerung setzt voraus, dass diese rechtswidrig ein subjektiv-öffentliches Recht des Betroffenen beeinträchtigt und die konkrete Gefahr ihrer Wiederholung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.11.2014 -3 C 27/13- NVwZ-RR 2015, 425 Rn 11; Urteil vom 22.10.2014 -6 C 7/13- NVwZ 2015, 906 Rn 20; Hess-VGH, Beschluss vom 11.7.2017 -8 B 1144/17- BeckRS 2017, 118944 Rn 30). Fehlt es – wie in diesem Fall – an einer spezialgesetzlichen Grundlage, leitet sich der Unterlassungsanspruch aus einer grundrechtlich geschützten Position des Betroffenen ab (BVerwG, Urteil vom 20.11.2014 -3 C 27/13- NVwZ-RR 2015, 425 Rn 11; OVG Hamburg, Beschluss vom 24.8.1994 -Bs III 326/93- juris Rn 34). Grundsätze des materiellen Rechtsstaates, zu denen auch die Grundrechte gehören, verlangen bei rechtswidrigem Handeln, dass eine als rechtswidrig erkannte, in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen eingreifende Beeinträchtigung beseitigt und ihrer Wiederholung vorgebeugt wird (vgl. OVG Hamburg, aaO).

[56] c. Die beanstandeten Äußerungen bewegen sich im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises des beklagten Bistums. Es handelt sich – soweit er diese tatsächlich getätigt hat – um amtliche Äußerung des Sektenbeauftragten, die entsprechend des Beschlusses der Kammer über die Rechtswegzuständigkeit vom 24.7.2017 (-1 K 577/17.MZ- juris Rn 10) dem beklagten Bistum zuzurechnen sind. Die von dem Kläger beanstandeten Äußerungen sind dem Kernbereich kirchlichen Wirkens des Beklagten zuzuordnen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 28.3.1994 -7 CE 93.2403- juris Rn 33, KirchE 32, 107). Dabei handelt es sich um die durch Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG gewährleisteten Garantien des Ausdrucks und der Verkündung des eigenen Glaubens, die auch die Abgrenzung zu anderen Glaubensgemeinschaften umfassen (vgl. BGH, Beschluss vom 24.7.2001 -VI ZB 12/01- juris Rn 12, KirchE 39, 245).

[57] 2. Auch eine Wiederholungsgefahr ist gegeben. Das ist der Fall, wenn die ernsthafte Gefahr einer erneuten Beeinträchtigung des Klägers besteht. Dies wird regelmäßig vermutet, wenn bereits einmal rechtswidrig in die Rechte des Klägers eingegriffen wurde (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.1.2012 -6 C 9.11- NVwZ 2012, 757 Rn 21). Vorliegend ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass sich der Sektenbeauftragte des Beklagten noch einmal zu den Aktivitäten des Klägers äußern wird. Der Kläger plant, weiterhin deutschlandweit tätig zu sein und weitere Treffen und Konzerte zu veranstalten. Daher erscheint es möglich, dass sich der Mitarbeiter des Beklagten nochmals im Rahmen von Interviews oder

sonstigen öffentlichen Gesprächen zu den Tätigkeiten des Klägers äußern wird; zumal die Abgabe einer Unterlassungserklärung durch den Beklagten mit Schreiben vom 22.3.2017 abgelehnt wurde.

[58] 3. Weiterhin liegt – soweit die streitgegenständlichen Äußerungen tatsächlich getätigt wurden – eine Beeinträchtigung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Klägers vor, die allerdings nicht als rechtswidrig einzustufen ist. Betroffen sind insoweit vorliegend die Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie weitere Rechte des Klägers aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 GG. Im Übrigen ist eine dem Beklagten zurechenbare Beeinträchtigung zu verneinen.

[59] a. Der Kläger kann sich bei seinem Unterlassungsbegehren insbesondere auf das Grundrecht der Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG berufen. Es umfasst auch den Anspruch, nach eigenen Glaubensüberzeugungen leben und handeln zu dürfen (BVerfG, Beschluss vom 21.7.2009 -1 BvR 1358/09- NJW 2009, 3151 Rn 13 mwN, KirchE 54, 54). Unter Glaube ist eine mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens zu verstehen; dabei legt die Religion eine den Menschen überschreitende und umgreifende (transzendente) Wirklichkeit zugrunde (BVerwG, Urteil vom 27.3.1992 -7 C 21/90- NJW 1992, 2496 [2497]). Die kollektive Glaubensfreiheit schützt dabei die Tätigkeiten einer religiösen oder weltanschaulichen Vereinigung. Das Grundrecht steht auch über Art. 19 Abs. 3 GG – wie hier – inländischen Vereinen zu, die sich der gemeinsamen Pflege einer Religion oder Weltanschauung widmen oder deren Zweck die Verkündung des Glaubens ihrer Mitglieder ist (BVerfG, Beschluss vom 16.10.1968 -1 BvR 241/66- NJW 1969, 31 [32], KirchE Bd. 10, 181; Beschluss vom 4.10.1965 -1 BvR 498/62- NJW 1965, 2339, KirchE 7, 242; BVerwG, Urteil vom 27.3.1992 -7 C 21/90- NJW 1992, 2496 [2497], KirchE 30, 151).

[60] b. Zwar können nicht allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion, für diese die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG rechtfertigen; vielmehr muss es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5.2.1991 -2 BvR 263/86- NJW 1991, 2623 [2624], KirchE 29, 9). Geschützt wird durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG neben der inneren Bekenntnisfreiheit auch das Recht, für die eigene Überzeugung in der Gesellschaft aktiv einzutreten und zu werben (vgl. BayVGh, Beschluss vom 14.2.2003 -5 CE 02.3212- NVwZ 2003, 998, KirchE 43, 80).

[61] So liegt die Sache hier. Bei dem Kläger handelt es sich um eine auf dem christlich-freikirchlichen Glauben basierende Jugendorganisation, die ihr tat-

sächliches Aktionszentrum im Inland hat. Diese wirbt öffentlich für ihre Weihnachtskonzerte und sonstige Veranstaltungen, die nach der Aussage des Klägers auf christlicher Basis stattfinden. Dies hat der Kläger auch hinreichend substantiiert dargelegt, sodass für die erkennende Kammer keine Anhaltspunkte bestehen, dies in Abrede zu stellen.

[62] c. Art. 4 Abs. 1 GG schützt auch gegen diffamierende, diskriminierende oder verfälschende Darstellungen einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.6.2002 -1 BvR 670/91- NJW 2002, 2626 [2627], KirchE 40, 336; OVG Bremen, Beschluss vom 1.12.2015 -1 B 95/15-juris Rn 30, KirchE 66, 37). Unzulässig kann es insbesondere sein, den Kläger mit negativ besetzten Attributen zu belegen, die einen darüberhinausgehenden Sinngehalt nicht aufweisen (vgl. BVerfG, Urteil vom 26.6.2002 -1 BvR 670/91- NJW 2002, 2626 [2628]). Glaube und Religion dürfen jedenfalls von staatlichen Stellen, das heißt insbesondere von der Bundes- oder einer Landesregierung sowie Organen kommunaler Gebietskörperschaften, nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass einzelne Religionsgesellschaften als solche verbal verächtlich gemacht werden (vgl. BayVGh, Beschluss vom 13.10.1994 -4 CE 93.2586- juris Rn 33, KirchE 32, 393). Damit würde das Prinzip der religiösen Neutralität des Staates verletzt werden (vgl. BayVGh, Beschluss vom 13.10.1994 -4 CE 93.2586- juris Rn 33, KirchE 32, 393). Nicht aber sind der Staat und seine Organe gehalten, sich mit derartigen Fragen überhaupt nicht zu befassen. Auch der neutrale Staat im engeren Sinne ist nicht gehindert, das tatsächliche Verhalten einer religiösen oder weltanschaulichen Gruppierung oder das ihrer Mitglieder nach weltlichen Kriterien zu beurteilen, selbst wenn dieses Verhalten letztlich religiös motiviert ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.6.2002 -1 BvR 670/91- NJW, 2002, 2626 [2627], KirchE 40, 336). Die Glaubensfreiheit schützt nicht dagegen, dass sich staatliche Organe mit den Grundrechtsträgern öffentlich – ggf. auch kritisch – auseinandersetzen (vgl. BVerfG, aaO). Nur die „parteiergreifende Einmischung in die Überzeugungen, die Handlungen und in die Darstellung Einzelner oder religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften sind dem Staat“ nicht gestattet (vgl. BVerfG, aaO, mwN). Der Staat hat daher im Umgang mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften eine besondere Zurückhaltung zu wahren, deren konkretes Maß sich aber nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt (vgl. BVerfG, aaO).

[63] d. Dies korrespondiert letztlich auch mit dem grundsätzlichen Schutz des Klägers aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das über Art. 19 Abs. 3 GG auch juristischen Personen zukommt, soweit es – wie hier – korporativ betätigt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.6.2007 -1 BvR 1550/03 u.a.- NJW 2007, 2464 Rn 151; BVerfG, Beschluss vom 9.10.2002 -1 BvR 1611/96 und

1 BvR 805/98- NJW 2003, 3619 [3622]), nämlich bezüglich einer negativen Darstellung in der Öffentlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.5.1989 -7 C 2/87- NJW 1989, 2272 [2273], KirchE 27, 145). Bei Anwendung auf juristische Personen stützt sich das Grundrecht allerdings alleine auf Art. 2 Abs. 1 GG und nicht auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.6.2007 -1 BvR 1550/03 u.a.- NJW 2007, 2464 Rn. 150 ff.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 14. Auflage 2016, Art. 2 Rn 52). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst Aspekte des sozialen Geltungsanspruchs, wie den Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen des Einzelnen in der Öffentlichkeit auszuwirken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.8.2010 -1 BvR 2585/06- NJW 2011, 511 Rn 21). Der Schutz vor falscher negativer Darstellung in der Öffentlichkeit kommt nicht nur natürlichen Personen, sondern auch Personenvereinigungen mit ideeller Zielsetzung zu, wenn und soweit ihr sozialer Geltungsanspruch in ihrem Aufgabenbereich betroffen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.5.1989 -7 C 2/87- NJW 1989, 2272 [2273]). Auf eine vom Kläger vorgetragene Gefährdung seines „Kredits“ i.S.v. § 824 BGB kommt es insoweit nicht besonders an, da es dabei allenfalls um eine mittelbare Folge rufschädigender Äußerungen geht, die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch nicht maßgeblich ist. Wenn überhaupt käme diese Vorschrift in einem Schadensersatzverlangen, das vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen wäre, zum Tragen. Überdies gewährt § 824 BGB als dem Privatrecht zuzuordnende Vorschrift dem Kläger schon kein subjektiv-öffentliches Recht, das er gegenüber dem Beklagten in diesem Rechtsstreit auf dem Verwaltungsrechtsweg gesondert geltend machen könnte.

[64] e. Hinsichtlich der organisierten Veranstaltungen und deren Bewerbung (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 3.11.1987 -1 BvR 1257/84 u. a.- NJW 1988, 325 [325 f.]) im Rahmen von Flashmobs o.ä. kann sich der Kläger grundsätzlich auch auf die Kunstfreiheit berufen. Bei den Flashmobs und Konzerten handelt es sich um Kunst i.S.d. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 GG. Bei abträglichen Äußerungen über künstlerisch geprägte Veranstaltungen kann der Schutzbereich hinsichtlich des Wirkbereichs eines Kunstwerks, nämlich dessen Darbietung und Verbreitung, bei hinreichender Intensität beeinträchtigt sein (vgl. zu Werk- und Wirkbereich: BVerfG, Beschluss vom 3.11.1987 -1 BvR 1257/84 u. a.- NJW 1988, 325 [325 f.]).

[65] 4. In Bezug auf die vom Kläger gerügten Äußerungen kann überwiegend eine dem Beklagten zurechenbare Beeinträchtigung der oben genannten Rechte angenommen werden. Die vom Sektenbeauftragten der Beklagten getätigten Äußerungen können sich insoweit grundsätzlich negativ auf das Ansehen des Klägers sowie die Durchführung seiner öffentlichen Aktivitäten auswirken.

Dabei ist es unbeachtlich, ob die Äußerungen als eigene Ansicht dargestellt oder nur Äußerungen Dritter wiedergegeben wurden. Auch die Verbreitung negativer Werturteile und – ggf. ehrenrühriger – Tatsachen kann eine Beeinträchtigung darstellen, wie sich unter anderem der Tatbestandsalternative des Verbreitens in §§ 186 und 187 StGB entnehmen lässt. Grundlage für einen Unterlassungsanspruch können allerdings nur die tatsächlich gemachten Äußerungen der in Anspruch genommenen Person sein bzw. nur solche, die ihr auch zuzurechnen sind (vgl. BayVGh, Beschluss vom 28.3.1994 -7 CE 93.2403- juris Rn 43).

[66] Bei der gerügten Behauptung, der Kläger sei eine „gefährliche christliche Sekte“, ist die Verwendung des Wortes „Sekte“ für sich genommen – trotz „negativer Färbung“ – noch keine hinreichende Beeinträchtigung der vorgenannten Grundrechte des Klägers (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.6.2002 -1 BvR 670/91- NJW 2002, 2626 [2627], KirchE 40, 336). Jedoch bekommt die Aussage durch den Zusatz „gefährlich“ ein erhebliches negatives Gewicht. Bereits die Verbreitung dieser (Dritt-)Meinung kann sich daher auf das Ansehen und die Tätigkeiten des Klägers abträglich auswirken. Auch die Information und Aufklärung über den Kläger kann Nachteile für diesen begründen, die nicht nur mehr oder weniger zufällig oder nebenbei eintreten, sondern das zwangsläufige und sichere Ergebnis, gleichsam die „Kehrseite“ der erstrebten Beeinflussung der Öffentlichkeit sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.3.1992 -7 C 21/90- NJW 1992, 2496 [2498 f.]).

[67] Die gerügte Behauptung, ein Kontakt mit dem Kläger bedeute einen „Schritt in die Manipulation“, kann prinzipiell eine Beeinträchtigung der vorgenannten Grundrechte darstellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. J6.2002 -1 BvR 670/91- NJW 2002, 2626 [2627], KirchE 40, 336). Allerdings hat der Sektenbeauftragte der Beklagten die Aussage zur Überzeugung der Kammer so nicht getätigt, sondern nur geäußert, dass ein Kontakt mit dem Kläger einen ersten Schritt in die Manipulation bedeuten *könnte*. Folglich kann auch nur diese Äußerung einem Unterlassungsanspruch zugänglich sein. Insoweit könnten auch – bei der durch die Verwendung des Wortes „könnte“ abgeschwächten Äußerung – möglicherweise Personen von einer Teilnahme an den religiös und künstlerisch geprägten Veranstaltungen abgehalten werden. Des Weiteren dürfte auch eine Beeinträchtigung des Ansehens des Klägers im Allgemeinen zu befürchten sein.

[68] Das Bundesverfassungsgericht führt zu dem Begriff „Manipulation“ aus:

[69] „Mit den Begriffen ‘Manipulation’ und ‘Manipulieren’ wird nicht nur entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch die Vorstellung einer Beein-

flussung von Menschen durch andere verbunden. Durch den Gebrauch dieser Wörter wird vielmehr auch der Gedanke des Lenkens und Steuerns von Menschen ohne oder gegen ihren Willen, ihrer Benutzung als Objekt und des Sichverschaffens von Vorteilen auf betrügerische oder scheinlegale Weise zum Ausdruck gebracht“ (BVerfG, Beschluss vom 26.6.2002 -1 BvR 670/91- NJW 2002, 2626 [2627]).

[70] Diese Interpretation ist auch hier zugrunde zu legen. Ähnliches gilt insoweit für die Verwendung der Begriffe und „Indoktrination“ sowie „ideologische Manipulation und Vereinnahmung“ im streitgegenständlichen Kontext. Die in dem Zeitungsartikel und dem Fernsehinterview veröffentlichten Aussagen des Sektenbeauftragten des Beklagten sind insoweit grundsätzlich geeignet, den sozialen Geltungsanspruch des Klägers und mithin die Religionsausübung und -verbreitung durch den Kläger zu beeinträchtigen bzw. zu behindern. Für die Leser des Zeitungsartikels bzw. Zuschauer der Landesschau Rheinland-Pfalz könnte der Eindruck entstehen, der Kläger wirke auf eine Einschränkung der persönlichen Entscheidungsfreiheit seiner Mitglieder hin.

[71] Der Begriff „Türöffner“ stellt sich hingegen als grundsätzlich neutraler Begriff dar, der nicht in jedem Kontext eine Beeinträchtigung der vorgenannten Grundrechte bewirkt. Der Antrag des Klägers war insoweit dahingehend auszulegen, dass die Verwendung des Begriffs in einem Kontext wie im streitgegenständlichen Artikel zu unterlassen wäre. Insoweit kann von einer – wenn auch geringfügigen – Beeinträchtigung ausgegangen werden, da das Wort im verwendeten Kontext eine negative Konnotation erhält. Eine allgemeine Unterlassung des Wortes in Verbindung mit dem Kläger kann hingegen nicht begehrt werden.

[72] Der Kläger begehrt darüber hinaus die Unterlassung der Äußerung, dass vom Kläger eine „Gefahr“ ausgehe. Zur Überzeugung der Kammer ist eine derartige Äußerung nicht in einer dem Beklagten zurechenbaren Weise getätigt worden. Sofern es sich auf die Verbreitung der Einschätzung des Klägers als „gefährliche christliche Sekte“ bezieht, ist der Antrag insoweit redundant. Sofern er darüber hinausgehen sollte, dass der Sektenbeauftragte ausdrücklich vor dem Kläger „gewarnt“ haben sollte, hat er nach dem Akteninhalt und dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine solche Aussage weder gegenüber dem SWR noch der Allgemeinen Zeitung M. getätigt.

[73] Eine entsprechende Aussage des Sektenbeauftragten der Beklagten geht ausdrücklich weder aus dem Zeitungsartikel noch aus dem Fernsehinterview hervor. Der Kläger stellt bei diesem Antrag aber darauf ab, dass die Überschrift des Zeitungsartikels „Sektenexperte warnt vor Manipulation“ lautet. Diese kann nach allgemeinem Sprachgebrauch und dem objektiven Empfän-

gerhorizont des angesprochenen Publikums (vgl. BGH, Urteil vom 16.6.1998 – VI ZR 205/97- NJW 3047 [3048]) nur dahingehend interpretiert werden, dass vom Kläger eine Gefahr ausgehe. Hierbei ist dem Kläger darin zuzustimmen, dass eine Warnung nur bei Gefahren angebracht ist. Allerdings liegt die Entscheidung für das Layout des Artikels bei der Verfasserin M. N. Zwar beruht der Artikel auf einer Rücksprache der Verfasserin mit dem Sektenbeauftragten der Beklagten. Diese erstreckte sich jedoch nur auf ein Interview im Vorfeld des Artikels. Der Sektenbeauftragte der Beklagten hat glaubhaft dargelegt, dass insoweit keine „Genehmigung“ einer Veröffentlichung erfolgt ist. Es wird darüber hinaus – basierend auf dem Schreiben der Verlagsgruppe R. vom 28.12.2016 – davon auszugehen sein, dass Passagen, die direkt auf den Sektenbeauftragten der Beklagten zurückgehen, entsprechend der journalistischen Sorgfalt von Frau N. kenntlich gemacht worden sind. Bei der Aussage „Sektenexperte warnt“ handelt es sich damit zur Überzeugung der Kammer um eine Wertung von Frau M. N., wie sie seine Äußerungen im Gesamtkontext interpretiert hat.

[74] Ob gerade die tatsächlich getätigten Äußerungen im konkreten Fall kausal für die Versagung des Zugangs zur Stadthalle O. im Jahr 2016 waren, kann hier nicht abschließend beurteilt werden und im Ergebnis dahinstehen, da ein tatsächlich eingetretener Schaden für die Annahme einer Beeinträchtigung der vorstehenden Rechte keine zwingende Voraussetzung ist. Aus dem vom Kläger vorgelegten Schreiben der Stadthalle O. Veranstaltungs GmbH vom 20.10.2016 ergibt sich überdies kein zwingender auf die streitgegenständlichen Äußerungen zurückzuführender Imageschaden des Klägers. Ein entsprechender Beweis ist vom Kläger nicht geführt worden. Ferner ist dem Schreiben zu entnehmen, dass die Absage jedenfalls auch aus Termingründen erfolgt ist. Es wird dort hinsichtlich der Befürchtung einer „negativen Presse“ auch nicht ausdrücklich auf eine Äußerung des Beklagten Bezug genommen.

[75] 5. Die streitgegenständlichen Äußerungen sind – jedenfalls soweit sie tatsächlich vom Sektenbeauftragten der Beklagten getätigt wurden und dem Beklagten zurechenbar sind – allerdings nicht rechtswidrig.

[76] a. Da der Beklagte ebenfalls den Schutz des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG für sich in Anspruch nehmen kann, sind die umstrittenen Äußerungen seines Sektenbeauftragten in materieller Hinsicht vorrangig an dieser Grundrechtsbestimmung zu messen. Grundrechtsträger für die Glaubens-, Bekenntnis- und Religionsausübungsfreiheit sind grundsätzlich auch die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Kirchen (vgl. BayVGh, Beschluss vom 28.3.1994 -7 CE 93.2403- juris Rn 40 mwN, KirchE 32, 107). Die Rechtspositionen von Kläger und Beklagtem sind daher im Wege der praktischen Konkordanz zu

einem schonenden Ausgleich zu bringen; dies erfordert eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.5.1995 -1 BvR 1087/91- NJW 1995, 2477 [2479], KirchE 33, 191; BVerwG, Beschluss vom 8.8.2011 -7 B 41.11- NVwZ 2011, 1278 Rn 9 mwN, KirchE 58, 71).

[77] Mit den Streitgegenständlichen Äußerungen erfüllt der Beklagte seinen Sendungsauftrag, grenzt sich seinem inneren Selbstverständnis entsprechend von anderen Glaubensgemeinschaften ab und nimmt sein Wächteramt gegenüber Lehren wahr, die er auf der Basis seines Wertesystems als gefährlich oder bedenklich betrachtet (vgl. BGH, Beschluss vom 24.7.2001 -VI ZB 12/01- juris Rn 12, KirchE 39, 145). Diese Freiheit umfasst entsprechend dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft den gesamten Bereich des religiösen und weltanschaulichen Lebens, des Werbens und der Propaganda für ihre Glaubensrichtung (vgl. BayVGh, Beschluss vom 28.3.1994 -7 CE 93.2403- juris Rn 40, KirchE 32, 107). Durch solche Äußerungen können auch die Kirchen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV), ihre religiösen Standpunkte verdeutlichen und ihre Mitglieder bzw. Anhänger auf Entwicklungen hinweisen, die nach kirchlicher Lehre mit dem christlichen Glauben unvereinbar sind (vgl. BayVGh, Beschluss vom 12.6.2007 -7 CE 07.472- juris Rn 23, KirchE 49, 397). Maßgeblich ist allein, inwieweit die Religionsgemeinschaft es für erforderlich hält, ihr religiöses Verständnis in der Welt zur Entfaltung und Wirksamkeit zu bringen; sie ist nicht auf Äußerungen zu „christlichen Lehrinhalten“ rein akademischer Natur beschränkt (vgl. BayVGh, Beschluss vom 28.3.1994 -7 CE 93.2403- juris Rn 40, KirchE 32, 107).

[78] b. Insoweit gelten die Neutralitätsanforderungen und das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Gebot der Sachlichkeit für rein staatliche Organe (vgl. dazu etwa OVG Bremen, Beschluss vom 1.12.2015 -1 B 95/15- NJW 2016, 823 Rn 16; zusammenfassend Milker, JA 2017, 647; siehe auch Barczak, NVwZ 2015, 1014), die insbesondere das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung mehrfach betont und ausdifferenziert hat, nicht im gleichen Maße für öffentlich-rechtlich korporierte Religionsgemeinschaften (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.7.1993 -1 BvR 960/93- NVwZ 1994, 159 [160], KirchE 31, 275; BayVGh, Urteil vom 24.2.2011 -7 B 10.1272- juris Rn 20, KirchE 58, 162), die nicht in der staatlichen Sphäre wurzeln (vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 21.9.1976 -2 BvR 350/75- NJW 1976, 2123 [2125], KirchE 15, 320; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 14. Auflage 2016, Art. 19 Rn 29). Die Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Status sind grundsätzlich in gleichem Umfang grundrechtsfähig wie Religionsgemeinschaften in privatrechtlicher Rechtsform (BVerfG, Urteil vom 19.12.2000 -2 BvR 1500/97- NJW 2001, 429 [430], KirchE 38, 502).